

Nomander

**Nomandri auserlesene und In Praxi Juridica merckwürdige Responsa und Decisiones : Welche Von Juristischen Facultäten, Schöppen-Stühlen, Regierungen und andern solchen Collegiis teutscher Landen Uber Besondere merckwürdige und zweifelhaffte ... Casus Civiles & Criminales; Cum Rationibus Dubitandi & Decidendi ... ertheilet, abgefasset und in Rechts-Krafft ergangen ... sind**

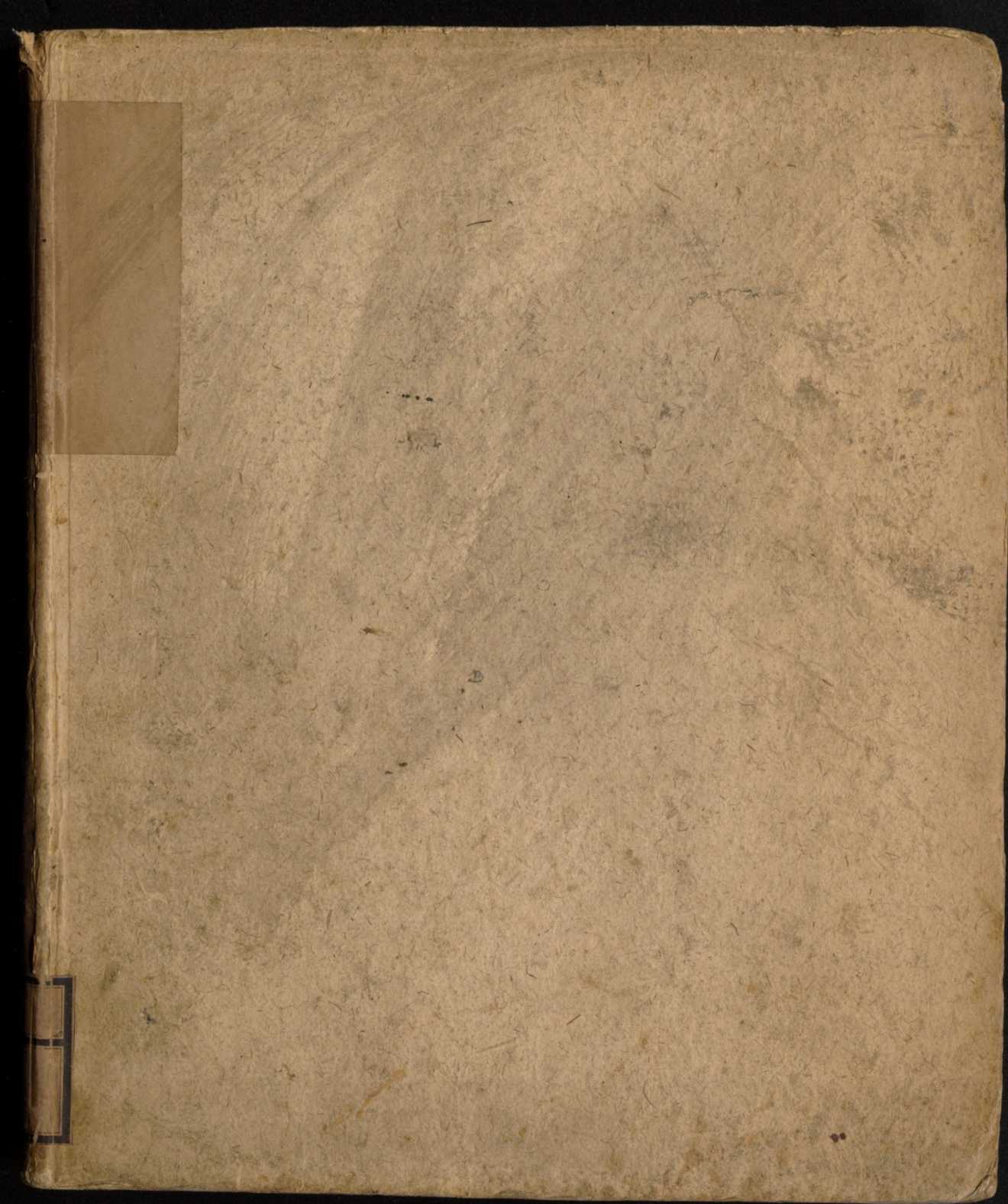
## Andere Collection

[ca. 1730]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816107475>

Band (Druck) Freier  Zugang





Fa

Fa-1096.

Gl. Historius. 1743.

34.

NOMANDRI  
außerlesene  
und  
IN PRAXI JURIDICA  
merkwürdige  
**RESPONSA**  
und  
**DECISIONES**

Welche  
Von Juristischen Facultäten / Schöppen-  
Stühlen / Regierungen und andern solchen Col-  
legiis teutscher Landen

Über  
Besondere merkwürdige und zweiffelhafte täglich vorkommende  
Casus Civiles & Criminales

Cum  
Rationibus Dubitandi & Decidendi  
An unterschiedlichen Orthen ertheilet, abgefasset und in  
Rechts-Kraft ergangen und exequiret sind.  
Andere Collection.

---

Quedlinburg und Aschersleben  
Bey Gottlob Ernst Strungen, Buchhändler.

NOMINUM

INDEX

DE REBUS IURIDICIS

INDEX

RESPONSA

INDEX

DECISIONES

INDEX

DE REBUS IURIDICIS  
INDEX

DE REBUS IURIDICIS  
INDEX

DE REBUS IURIDICIS  
INDEX

DE REBUS IURIDICIS  
INDEX



RESPONSUM I.  
Facultatis Jurid. Wittenbergenf.

In puncto Donat.

Argumenta.

1. Persona summe melancholica, neque alienare, neque donare potest.
2. Persona melancholica, wenn Sie zu Zeiten von diesen Affektu befreyet, tempore intervalli, kan gar wohl contrahiren und etwas verschenden.
3. Unverheyrathete Personen, wenn Sie über ihre mobilia disponiren, oder davon etwas verschenden und die Summa 500. Species Ducaten nicht übersteiget, sind dazu keines Curatoris benöthiget.
4. Zu Beständigkeit einer Schenkung ist die Acceptatio des Donatarii nöthig.
5. Die Acceptatio kan von eines Weibes Person absque Curatore gar wohl geschehen.
6. Eine Donation welche über 500. Ducaten sich erstrecket, kan nach Sachsen-Recht absque Curatore and auffer Gerichtlich von einer unverheyratheten Person nicht geschehen.

**D**e ihr uns euren Bericht und angehängte Rechts-Fragen zc.  
Demnach erachten, versprechen und bekennen wir, der Hand Or.  
dinarius

dinarius und andere Doctores und Assessores der Juristen/Facultät in der Universität Wittenberg darauf und zwar anfangs auf die erste Frage, in Rechten ergründeten, hat Frau Maria N. Elisabeth Doroth. N. ihrer Freundin, welche nach ihres Ehe-Herrn Tode, als Sie darauf mit einem Affectu melancholico befallen worden, ihr zugeordnet gewesen und die Aufsicht über Sie geführt, nach der Beilage sub A. 1500. Rthlr. vor ihre erwiesene Treue am 27. May 1716, geschicket, und entsethet nunmehr, nachdem erwidte Frau N. in Monat Julio selbigen Jahres mit Tode abgegangen Zweifel, ob solche Donation nicht gänglich vor unbeständig und ungültig zu achten sey? Nach mehrern Inhalt des uns zugeschickten Berichts und deren Beilagen.

Ob nun wohl angeführt werden könnte, es sey die N. nach ihres Ehe-Herrn Tode eine Summe melancholica gewesen auch in solchen Affectu melancholico verstorben, daher Sie etwas zu veräußern oder wegzuschicken nicht vermögend gewesen.

*arg. L. 40. l. 48. II. d. R. G.*

So hätte auch dieselbe bey solcher Schenkung keinen Curatorem gehabt, und wären keine Zeugen dabey zugegen gewesen, sondern es habe die N. allererst nach der Zeit gegen den Haus-Verwalter, den Informator und Christinen Marien N. daß sie der Donatoriaz so viel geschicket, sich erkåret, und endlich wäre auch an Seiten Elisabeth Dorotheen N. die Acceptation solcher Schenkung nicht cum Curatore erfolgt, daß also selbige auch nicht einmahl bis auf die Summa derer 500. Species Ducaten als so viel sonst auch außser Gerichtlich durch eine Schenkung jemanden zugewendet werden kan, vor zu recht beständig gehalten werden möge.

Demnach aber und dieweil in dem uns zugeschickten Bericht angegeben wird, daß die Frau von N. zur Zeit der geschenehen Schenkung bey guten Verstande sich befunden, Christina Maria N. ingleichen Meister N. auch daß sie sich bey völligen Gebrauch ihrer Vernunft in ihrer Gegenwart dazu bekennet, attestiren und eine Summe melancholica. wann sie zu Zeiten von diesen Affectu befreuet, tempore intervalli, gar wohl contrahiren und etwas verschicken kan.

*L. 6. C. d. Curat. Fur. l. 20. §. 4. ff. qui Testam. fac. poss.*

Unverheyrathete Weibes-Personen, auch wann sie über ihre mobilia disponiren oder davon etwas verschicken, und die Summa 500. Species Ducaten nicht übersteiget dazu keines Curatoris benöthiget sind.

*Carpz,*

*Carpz. P. II. Const. 15. D. 15.*

und bey einer Schenkung, so inter vivos geschieht, keine Zeugen solennitatis causa erfordert werden, sondern es genug ist, wann nur die geschehene Donation sonst zulänglich erwiesen werden kan, endlich zur Beständigkeit einer Schenkung zwar die Acceptation des Donataril vorhanden, jedoch selbige von einer Weibes Person auch absque Curatore geschehen mag.

So ist die angegebene Donation der Frau von N. in so weit sie die Summa der 500. Species Ducaten nicht übersteiget vor unbeständig nicht zu achten. Vor Eins. Auf die andere Frage sprechen wir vor Recht: Wobey sie hiernächst berichtet seyn, ob diese lobgedachte Schenkung auch, insonderheit sie sich über 500. Species Ducaten erstrecket vor gültig geachtet werden möge. Wann nun gleich von denen geschenkten 1500. Rthlrn. bereits an Ostern des vorigen Jahres gefällig gewesen, die übrigen 1000. Rthlr. aber erst künftig erhoben werden können, und es dahero das Ansehen gewinnen will, als ob bey dieser Donation es einer gerichtlichen Insinuation nicht gebrauche / cum donationes plures diverso tempore in unam personam collectæ non conjungendæ sint sed singularum quantitas expendenda.

*L. 1. §. 3. C. d. donat.*

Hiernächst die von N. der Beysage sub A. ausdrücklich gestehet, daß sie zu dieser Donation die grosse Gutherat und Treue der Donatoris bewogen worden, unterschiedene Rechts-Lehrer Meynung nach aber eine Donation propter bene merita geschehen / keiner gerichtlichen Insinuation gebraucht;

Dieweil aber die Donation derer gesammten 1500. Rthlr. allerdings zu einer Zeit geschehen und; daraus, daß die Zahlung in unterschiedenen Terminen erfolgen sollen, keine unterschiedene der Schenkungen zu inferiren eine Donation über welche über 500. Ducaten sich erstrecket, auch nach Sachsen Recht absque Curatore und auffer Gerichtlich von einer unverheyratheten Weibes Person nicht geschehen mag,

*Carpz. P. II. C. 15. D. 15.*

auch von dieser Regul die Donationes ob bene merita in denen Rechten anderer gestalt nicht als si merita liberalitati sine æqualia ausgenommen werden.

*Carpz. P. II. C. 12. D. 15.*

28

Schiltner



*Schilker. ad ff. Ectc. 43. §. 11. seq.*

Welches allensals auf den arbitrio Judicis beruhet, und aus dem uns zugeschiedten Bericht genugsam nicht zu erschen, so mag die obgedachte Schenkung in so weit sie die Summa der 500. Ducaten Species übersteiget, noch zur Zeit vor beständig nicht gehalten werden, alles von Rechts wegen. Urkundlich mit der Juristen-Facultät Insiegel versiegelt

Decanus ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenberg.

## RESPONSUM II.

### Facult. Jurid. Helmstädt.

In puncto Injur.

### Argumenta.

1. Die Apotheker werden denen Literatis, in specie denen Medicis in immunitatibus, dergestalt equiparinet, daß Sie von allen personalibus oneribus tutela & aliis officiis civitatis, worunter das Wachen mit begriffen, frey seyn.
2. Die Injurien contra Magistratum sind schwerer, wie die andern zu ahnden und zu bestraffen, und ist actio Magistratus injuriarum privilegiret.
3. Magistratus ist die zu den Injurien-Process benöthigte Kosten ex arario Curiae zu nehmen befugt.

### Sententia.

Als uns Decano Seniori und andern Doctoresbus der Juristen-Facultät bey der Julius Universität zu Helmstädt, vorgängige Species facti benebens daraus gezogenen Fragen zugeschiedt, und unsere in Rechten begründete Meynung darüber zu urtheilen gebethen worden, demnach haben wir Obbemeldte solches alles bey versammeltem Collegio mit Fleiß verlesen und wohl erwogen, erkennen darauf und zwar auf die Erste Frage. Ob

Ob Bürgermeister und Rath der Stadt N. aller dreyer Mittel den dassigen Apotheker N. actione injuriarum estimatoria so, daß das Geld ad piam causam angewendet werde und wie hoch zu belangen vermögen? vor Recht:

Daß gedachter Apotheker estimatorie, seinen Vermögen nach auf Ein oder zweyhundert Thaler in commodum pie cause zu belangen gar wohl berechtiget, denn ob wohl bedrucketer Apothecker sein an die Hochfürstl. Dessauische Regierung abgelassenes heftiges Schreiben, und die darinnen enthaltenen grossen Anzüglichkeiten etwan daher zu justificiren be-  
dacht seyn möchte, daß er (1) keinen animum injuriandi gehabt, sondern alleine seine Nothdurfft wider des Raths Unmuthen wegen concurrent zur Nacht, Wache nachdrücklich und empfindlich vorstellen wollten, gleichwol (2) in Rechten versehen, daß auch per se injuriola wo sie bloß und alleine von allegante ad defensionem Juris sui angeführet worden, wie aus denen exceptionibus contra personas testium belang.

Lauterbach, Dissert. de Injur. §. 28

Cavallos L. 1. pract. qui 223. per 108.

Seruv. Exercitat. 48. §. 55.

Nam qui Jus suum defendit vor seine Injurie zu halten / nemini facile injuriam dicit. Doctor. nicht weniger die Apotheker denen Literatis in specie denen Medicis in immunitatibus zu equipariren / dergestalt, daß sie von allen personalibus oneribus, tutela & aliis officiis civitatis vor unter das Tag, oder Nacht, Wachen mit begriffen frey seyn.

Vid. ordinat Casar Ann 29. Novemb. 1646.

Illustr. Thomaf. c. 2. de Fur. Pharmacop. §. 8.

Within (3) der Rath ganz zur Ungebühr ihm die Nacht, Wache mit zu verrichten zu lassen angesonnen, und Er (4) sich bey seiner Immunität zu schützen billig alle rechtliche Mittel angewendet, dennoch aber und dieweil (1) die in des Apothekers Supplicat befindliche expressiones so beschaffen, daß sie zur defensione der Competentien und Jurium der Apotheker nicht das geringste beytragen; Ferner (2) selbiger Inhalt seines bey der Specie facti geleisteter schweren Eydes den Stadt, Rath allen Gehorsam und Respekt versprechen und angeloben müssen, diewemnach (3) das Raths, Collegium als seine Obrigkeit, ob er schon sonst dem Amte unterworfen, vermöge des juramenti civili zu consideriren hat, also und auf die Weise (4) daß seine ausgestoffene grobe Injurien pro injuriis Magistratui illatis  
aller

allerdings zu erachten; Man aber (5) die Injurien wider den Magistrat schwerer wie die andern zu ahnden und zu bestraffen, auch des Magistratus actio injuriarum gar privilegiret, und viel Singularia hat, indem sie nicht pro odiosa, gleich gemeinen actionibus injuriarum, sondern pro favorabili in Rechten gehalten von Successoribus, wenn Injuriati verstorben noch angestellet, und nicht einmal, weil sie utilitatem publicam concerniret, von Injuriatis remittiret werden mag.

*Vid. Dn. L. B. de Linckor resol. 388. per tot.*

Hiernechst (6) die Privilegia und Immunitäten derer Apotheker nicht überall einerley D. Thomaf. § 9. bey gegenwärtigen Fall auch exceptio inopinatae necessitudinis, da man wegen extraordinairer Diebereyen außersordentliche Rath-Wachen anstellen müssen / vorhanden / die necessität aber so wohl in gemeinen Rechten / als Privilegiis einen Abfall und Abnahme verursacht.

*Barbof. L. 12. c. 6. Thesaurus asiom. per tot.*

*S. Müller exercis. I. §: 25. 26.*

Wenigstens (7) so viel / daß das Raths Besuch nicht so schlechter Dinge vor unrecht und unbillig angeschryen / oder höchst strafbarer weise dawider mit Unleiblichen Injurien heraus geplaget werden kan, würcket, daß also wann der Apotheker nicht durch alle Schrancken der Erbarkeit seiner Pflicht und Schuld hätte durchzubrechen gedacht / er weiter nicht thun können, als nach geziemender Vorstellung ein rechtliches Decisum in Bescheidenheit erwarten; als ist billig die actio injuriarum estimatoria, und zwar auf obgesetzte Summa, sonderlich da kein privat lucrum dabey intendiret wird, vor begründet in Rechten zu halten gewesen.

Die andere Frage, ob der Stadt-Rath die zu diesem Injurien-Proceß benötigte Unkosten ex arario curiae oder aus eigenen privat-Vermögen herzunehmen schuldig?

Betreffend, sind wir der Rechten Meynung, daß Magistratus die Kosten aus dem Arario herzunehmen allerdings befugt / woran nicht hinder, daß hier die Rathspersonen privatim und singuli alleine beschimpft zu seyn, oder die Sache ihrer honor, die sie auf ihre eigene Kosten zu vertheidigen schuldig, anzukommen scheint, die actiones injuriarum, weil sie doch auf eine unnütze Rache / nicht aber auf die nöthige recuperationem mei & cui abzielen in Rechten verfaßt / und vielmehr jedwedre bey Schwelworten Ehrliche Gedult zu üben, als weislauffige kostspilbernde Processu

Processe zu erheben anständig, das Geld ins Ararium zum wenigsten gar nicht, daß es mit ohnnötigen Zand-Händeln deponiret, sondern als ein im Fall der Noth nützlicher Schatz aufbehalten werde, beygeleget, sin-temahlen darauf leicht zu antworten, da hier der Apotheker sich nicht an diesem oder jenem Raths Gliede vergeiffen, sondern zum Nachtheil des gan-gen Stadt-Wesens, die zu Erhaltung obrigkeitlichen Regiments höchst übliche Autorität des sämtlichen Magistrats boshaftig attackiret habe, derogiret, daß diese affaire als causa privata & singulorum keines weges, wohl aber als publici & communis anzusehen, gleichwol niemand, daß die reditus publici nicht ad defensionem causæ publicæ gewidmet wird, ableugnen kan, einfolglich da ist Magistratus honorem civitatis & capitis vindiciren will, solches sumtu ærarii zu thun berechtiget, zu gleich nothwendig gestehen muß; zumahlen Magistratus bey diesen Streit über das bonum honestum commune und Beybehaltung Obrigkeitlichen Respects, zugleich auch auf das bonum utile pauperum vel piz causa reflectiret, und was hinfünftig dem Apotheker zu einiger Satisfaction vor den dem Magistratu angethanen grossen Torte, zu bezahlen auferleget werden wird, nicht zu ihren Eigennus und Profit, sondern milden Sa-chen zum besten anzuwenden bedacht ist, zu geschweigen, daß aus denen, in übersandter Specie facti, befändlichen Umständen und Momentis, auch in ration. decid, quæst. (1) ausgeführten Juribus nicht anders zu schließ-sen, denn daß der Apotheker alle Unkosten bey der Injurien-Rage wird Senatui restituirren müssen, dannerhero das Ararium publicum bey Vorschuss des Geldes zu dieser Sache die geringste Gefahr nicht lauffet, und der Rath dessen Administrator, die sumtus daher zu nehmen kein Bedencken sich zu machen hat, als in dessen Mächten es ohnedem, wie bey voriger Frage angewiesen, nicht einmal fehlet, diese nach Prostitution seines officii publici, so ohngeahndet hingehen zu lassen, mithin da das ganze Collegium Senatus zur actioni injuriarum, ob schon dessen einzel-n Mitglieder dem Injurianten gerne vergeben wolten, wegen tragenden Amtes dennoch nachgesaget wird, es offenbare Billigkeit ist, daß publica causa bis zu Ende des Processus auf ein Interim nach Nothdurfft zu Hülffe kommen. Urkundlich wir dieses mit unsern Facultät Insignel bedrucken lassen, so geschähen, Helmstädt

Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen-Fa-  
cultät daselbst.

B

Respon-

**RESPONSUM III.**  
**Facultat. Jurid. Hallens.**  
 In puncto Testam. & Hæred. petit.  
**Argumenta.**

1. In Testamento privilegiato parentum inter liberos mag ein hinterbliebener Ehegatte valide nicht instituiret werden.
2. Die Kinder so à successione universi juris deutlich excludiret und nur ad certam summam vocati, sind vielmehr pro legatariis als pro hæredibus zu halten.

**Sententia.**

Als ihr uns der Susannen Zimm. ledlich N. N. gewesener Ehe Frauen in faveur dieses ihren andern Ehemannes und zum Nachtheil ihrer Kinder erster Ehe hinterlassenes Testament samt denen darüber beygebrachten eydlicher Zeugen Aussagen zugeschiedet, und über die Bündigkeit besagten Testaments & quaestione solches zu impugniren sey? Euch des Rechts zu berichten gebethen; Demnach erachten wir Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preuss. Universität Halle nach fleißiger Berles- und Erwegung vor Recht:

Ob wohl sonst in testamento privilegiato parentum inter liberos ein hinterbleibender Ehegatte nicht mag valide instituiret werden / und jedoch bey obgedachten Testament nicht nur 8. Zeugen adhibiret, welche solches unterschrieben und besiegelt haben, sondern auch dasselbige denen Gerichten übergeben worden und also auf zweifache Art dieses Testament gnungsam bestätigt zu seyn scheint;

Weil aber aus allen Umständen erhellet, daß es allhier an dem vornehmsten requisito eines Testaments als gnugsamer Erweisung der personæ defunctæ certæ, enixæ ac veræ, Sententiæ ermangelt; ins dem die angegebene Testatrix nach Inhalt des gedachten Testaments des Schreibens unerfahren gewesen, und solches Testament ihr doch nicht in Gegenwart aller Zeugen per testem octavum vorgelesen worden, und also

also solche ganze scriptura einzig und allein auf des Concipienten Statu  
 ben ankomme, welches in keiner Sache vielweniger bey einem Testament  
 einen gültigen Beweis machet; Und obwohl die an Sie geschickte Geo-  
 richts-Personen ihr nachmals ihr angegebenes Testament vorgelesen und  
 Sie darüber befraget; Sie dennoch darauf nicht dergestalt, daß daraus  
 ihr recht beständiger Vorfaß abzunehmen wäre, geantwortet, sondern  
 moribunda sich beschweret und gesagt: Lasset mich doch damit zufrieden  
 ist das nicht ein Bekauße gewesen, es verlohnet sich wohl die Mühe, auch  
 endlich auf weiteres Befragen deutlich gesagt: Ihr Mann wolte ja zwar  
 denen Kindern Geld von denen Aeckern heraus geben, Sie, die Testa-  
 trix NB wüßte aber nicht, wie viel, woraus offenbarlich erhellet, daß der  
 Entwurff des angegebenen Testaments vielmehr von dem hinterbliebenen  
 Manne, als von dessen verstorbenen Frau also befördert worden, dergleichen  
 Testamenta nicht zu attendiren seyn.

*Vid. Carpzov. p. 3. Const. s. def. 2. 9.*

Im übrigen die meisten Zeugen in ihrer eydlichen Aussage bekräftigen/  
 daß Sie von der angegebenen Testatricin zu diesen Actu nicht ersuchet wor-  
 den, auch nicht zu finden, daß diese Testatricin die Gerichte dieserhalb  
 zu sich erfordern lassen; Hiernächst, da dem überbleibenden Manne alle  
 Haabfeligkeit und die univertitas bonorum, wovon er denen Kindern  
 ein mehrtes nicht, als jeglichem 10. Theil heraus geben sollte, assigniret  
 worden, folglich die Kinder als a successione univerti juris deutlich ex-  
 cludiret und nur ad certam summam vocati, vielmehr pro legatariis,  
 als pro hereditibus zu halten seyn.

*arg. s. 9. Inst. de fidei commiss. hered.*

Überdem ganz unzulässig, daß ein Vitricus der hinterbleibenden Kindes  
 mütterliche Verlassenschaft ohne einige davon zu edrende Specificacion  
 gegen ein geringes davon heraus zugebendes Quantum zu sich nehmen sol-  
 te, wie doch in dem angegebenen Testament enthalten ist; noch mehr aber,  
 daß solch heraus zugebendes Quantum auf des Vitrici Willen beruhen  
 möge, und die Testatricin nicht wisse, wie hoch sich dasselbe erstrecken  
 solle, wie in sine der den Übergabung des Testaments gemachten gericht-  
 lichen Registratur zu ersehen; So dann auch der Susannen N. fol. ad-  
 7. 8. und anderer Zeugen eydliche Aussagen die ungebührliche und fast auf  
 eine Concussion hinaus laufende Lacesirung des angegebenen Testaments  
 ziemlichern massen beschreiben.

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß obberührte Disposition für ein gültiges Testament nicht zu achten, sondern der verstorbenen Frau hinterlassene Kinder ad successionem ab intestato zugelassen und auf die darzu anzustellende ordinariam hereditatis petitionem contra exceptionem existentis Testamenti mit ihren per modum replicarum anzuführenden obigen erheblichen Einreden pro destructione prætentii testamenti zu hören sey. Von Rechts Wegen.

Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preuss. Universität Halle.

## RESPONSUM IV.

Facult. Jurid. Lipsiens.

In puncto Reivind. utilis.

### Argumenta.

1. Die Actio womit ad privationem feudi agiret wird, hat einzig und allein wider diejenigen, so die Lehns-Fehler verübet, keines weges aber den dritten Besitzer statt.
2. Die Einziehung des Lehns und deren Früchte ehe und bevor dieselbe und zwar prævia causæ cognitione ordinaria erkannt, ist in jure nicht gegründet.

### Sententia.

Auf rechtliches Einbringen Titii Klägers contra Valentin N. Bekk. erkennen wir vor Recht, daß Bekk. auf die erhobene Klage sich einzulassen nicht schuldig, es ist aber Kl., wann er von der vorhabenden Einziehung des libellirten Lehnstücks abzustehen nicht gemeynet, deswegen einen Vassallen als Lehns-Folgere zu belangen unbenommen. V. R. W.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig.

Ratio

## Rationes Decidendi.

Ob wohl Kl. daß diejenigen, welche an der libellirte Wiese die Mito-  
 Belehnschafft gehabt, solcher indem sie bey unterschiedenen begebenden  
 Fällen, der Lehn keine Folge geleistet, sich vorlängst gänzlich verlustig  
 gemacht, und Er dergestalt mit der Entziehung zu verfahren wohl befugt,  
 ihme auch die Frucht-Nießung von Zeit der begangenen Felonie gebühre,  
 anführet, ingleichen Bekl. daß sie die Wiese in Besiz haben nicht in Ab-  
 rede; Dennoch aber und darweil Beklagte keine Lehn-Leute sind, sondern  
 die Wiese ex alio Titulo besizgen und die Actio womit ad privationem  
 feudi geklaget wird, einzig und allein wider diejenigen so die Lehns-Fehler  
 verübet, keines weges aber den dritten Besizer die Entziehung des Lehnes,  
 auch und derer Früchte, davon ehe und bevor dieselbe, und zwar prævia  
 causæ cognitione ordinaria zu recht erkannt nicht statt hat; allhier aber  
 die Lehns-Folgere noch zur Zeit gar nicht in Anspruch genommen, weniger  
 dßfals nothdürfftig gehört worden, so ist wie in Urthel enthalten, erkannt.  
 Siga. Leipzig den 12. Mart. 1672.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Ju-  
 risten Facultät in der Universität daselbst

## RESPONSUM V.

### Scabinatus Hallens.

In puucto Rapinæ  
 Argumentum.

- I. Consilium fraudulentum & instructivum, in delicto rapi-  
 næ, accedente facto ipso & rapinæ participatione, ziehet  
 ultimum supplicium nach sich.

### Sententia.

Auf beschehene Denunciation, gehaltenen Registraturen, abgefassete  
 Inquisitionales, darauf erstattete Antwort / einiger Zeugen summarische  
 auch ad articulos beschehene Aussage, erfolgte confrontation, auch eins  
 gedrachten Defension Andreas N. wegen angeschuldigten Straffenraubes

B 3

bey



betreffend, so uns derselbe, in dem hiebey zurück gehenden volumine Actorum zugesendet und sich des Rechts darüber zu belehren gebethen. Erkennen wir Königl. Preuß. des Herzogthums Magdeburg, Schöppen zu Halle, nach deren Verles- und Erwegung vor Recht?

Wird Inquisite beschuldigt, daß Er als Martin Zorge den 15. May a. a. Abends von N. nach N. gehen wollen, aus einem Strauche überm Weinberge gesprungen kommen, Denunciante so gleich mit einem Prügel über den Arm und Kopff geschlagen, daß er davon zur Erden gesunken auch ihn darnach vollends zur Erde gerissen, und ihm 11. Thlr. Franck Geld, worunter 1. Thaler Zwen Groschen Stück gewesen, nebst einem Schnupftuche, hölzern Toback's Pfeife, und ein paar Handschuh aus der Taschen genommen habe, und darauf nach N. gegangen. Ob nun wohl eines theils der Denunciant, Martin N. beständig dabey verharret, es auch eydlich bestärcket, daß Inquisite diese That an ihn ausgeübet habe, mithin daß disfalls wider jenen auf die Tortur zu interloquiren gewesen, es scheinen möchte, andern theils Inquisite zu seiner exculpation anführet, daß der eigentliche Thäter Christoph N. in ipso rapinae actu kein operam præstiree, ingleichen aus übermäßiger Trunckheit gerathen, N. zu berauben, Inquisite auch noch jung sey, und daß ein dergestalt gegebener Rath und geringe participation höchst straffbar sey, nicht gewußt, auch sonst besage einiger attestatorum sich wohl aufgeführt habe, einfolglich daß selbige mit der poena capitali zu verschonen gewesen, es das Ansehen gewinnt. Dennoch aber und dieweil dem Inquiriten so wohl Johann Christian N. als auch Dorothea Elisabeth N. ausführlich Zeugniß gestattet, daß nicht Er sondern obbesagter Christoph N. den gerügten Straffenraub an N. begangen, welche beyde Zeugen, ob sie gleich nicht omni exceptione majores, dennoch ad probandum rei innocentiam admittiret werden müssen, hiernächst der Denunciante N. selbst nicht in Abrede, daß er damals bey dem geschehenen Überfall auf der Straffe etwas betruncken gewesen, mithin er in der Person leicht hat irren können, überdas sola Denunciantis depositio, licet jurata kein zureichendes indicium zur Tortur abgiebet, dergestalt hierauf, ob Inquisite nicht selbst oft genannten Martin N. beraubet, vorkho mit Zug nicht zu erkennen gewesen, andern theils Inquisite zugestanden hat, daß er nicht allein Christoph N. Nachricht, daß Z. von Rath's Keller bald herunter kommen werde, derselbe Geld bey sich und solches in der rechten Rock-Taschen stecken habe,

gegeben, sondern ihn auch angereizet und vermocht, besagten Z. nachzu-  
gehen, indem Inquisite nicht heraus gehen wollen, weil er ihm konnte,  
worauß auch N. auf sein Inquitens Worte den Straffenraub anoffge-  
dachten Mart. N. ausgeübet und er Inquisite davon 4. Thlr. würcklich  
participiret, ja bloß alleine Schuld habe, daß an N. besagte Mißthat  
begangen, gestalt N. nichts davon gewußt, wann er es ihm nicht gesagt  
hätte, und dann dergleichen consilium fraudulentum & instructivum in  
tam atroci delicto accedente facto ipso & rapinæ participatione denen  
Rechten nach, ultimum supplicium nach sich ziehet / hingegen die von  
Inquiriten desfalls pro mitigatione pœnz angezogene momenta hierzu  
nichts in recessu haben, so wird Andreas N. (wenn er für gehetzten Hoch-  
nothpündlichen Hals, Verichte auf obgedachten seinen Bekantnis nochmals  
verharret, mit den Schwerd von Leben zum Tode gebracht, auch dessen  
Corper hiernächst auf ein Rad geflochten.

Von Rechts Wegen.

Urkundlich mit unserm Insegel versiegelt.

Königl. Preuß. des Herzogthums Magdeburg  
Schöppen zu Halle.

## RESPONSUM VI.

Facult. Jurid. Altorfiens.

In puncto Reivind. eines Klosters.

### Argumentum.

- I. Alle alienationes bonorum Ecclesiasticorum wann nicht  
augenscheinlich dargethan werden kan, daß die à legibus &  
canonibus vorgeschriebene causæ solennitatesque bey vorge-  
gangener distraction præcise in acht genommen worden,  
sind von Unkräften, His enim deficientibus alienationes  
ejusmodi tanquam nullitatis vitio laborantes subsistere ne-  
queunt.

Sen-

## Sententia.

Aus denen uns Endes benannte übersandten privat Actis haben wir des mehrern zu vernehmen gehabt, was massen die Königl. Preuß. Herrn Officiales fisci des Fürstenthums N. E. wohl löbl. Magistratum der Stadt N. wegen des ehemahln von dem Dom: Capitel sede vacante in Ao. 1553. wiederkäuflich, und nachmahlen von Sigismundo Erz: Bischoffen zu Magdeburg und Administratore besagten Fürstenthums, als Damahligen Landes: Herren (nach dessen in Ao. 1557. beschehener gnädigster ratification und confirmation des erstbenannten Contractis) mit Consens des Capituli in Ao. 1564. erblich erkaufften desolaten Klosters, in Anspruch nehmen, und dasselbe viadiciren wollen. Wenn denn wohl ermeldter Rath mit Herrn Klägern bis zur Duplic verfahren, und aber gerne belehret seyn wolte, ob und wie ferne seine intention bey denen opponirten Exceptionibus, sonderlich die Haupt: Sache und eventuale hieis contestation betreffend, fundire seyn möchte, dahero uns ersuchet, ein ausführliches Responsum Juris cum rationibus dubitandi & decidendi darüber zu erheiten, Als haben wir denen zur Justiz theuer abgelegten Pflichten gemäß nicht ermangelt, eingang berührte Acta fleißig zu durchlesen, wohl zu erwegen, und bey collegialischer Versammlung darüber nothdürfftig zu deliberiren. Erkennen und sprechen demnach hierauf welcher massen wir, bey Erwegung aller und jeder momentorum und Umstände der Sachen, nicht anders wahrnehmen können, als daß E. wohlhöbl. Magistrats: Invention vor gerecht und wohl gegründet zu halten.

Es ist ist zwar wohl nicht ohne, daß das veralienirte Kloster ein bonum Ecclesiasticum sey, dergleichen Güter denen bekannten Rechten nach, nicht alieniret werden können, prout preelare ab Imperatoribus constitutum legimus in L. 14. C. de S.S. Eccles. non valere alienationem talem, etiamsi omnes cum religioso Episcopo & Oecono Clerici in earum professionum alienationem consentiant, ad dicta rationes, quod sicuti ipsa religionis & fidei mater ecclesia perpetua est, ita & patrimonium ejus jupiter illatum servari debeat. Woraus denn erfolget, daß auch diese alienatio von Unkräften miehin der revocation unterwürfftig seyn müssen, bevorab wenn nicht augenscheinlich dargethan werden

werden könne, daß die à legibus & Canonibus vorgeschriebene causæ solennitatesque bey vorgangener distraction præcise in acht genommen worden; His enim deficientibus alienationes ejusmodi tanquam nullitatis vicio laborantes subsistere nequeunt per L. 5. C. de LL. welches ley Mangel dieser alienation gleichfalls will imputiret werden.

Alleine wie in angezoner sanction die gloriwürdigen Fürsten ihren Syffer vor die Wohlfarth der Kirchen gar sorgfältig verspühren lassen, und dahin abzielen, daß nichts dergestalt einer piæ causæ schädlicher, ohne die äußerste Noth wiederfahre, also haben Sie auch wohl gewußt und erwogen, daß einem jeglichen pio corpori das contrarium begegnen, einseitig solche motiven ins Mittel kommen können, welche die alienation zu ihren beßen und zeitlicher Wohlfarth nicht nur verstaten, sondern auch gar erheischen und erfordern; gestattsam von denen rebus sacris & cultui divino dicatis so gar unser Justinianus in L. 21. & subjecta eidem auct. dict. tit. gewisse Fälle excipire, geschweige denn von denen rebus ecclesiasticis, welche in gradu venerationis seinen multis para sanguis nachgehen / als wovon bereits der Imperator Anastasius die alienationem verstatet, in verbis: nisi utilis sit venditio, aut hypotheca aut permutatio aut perpetua emphyteusis, hoc est, quando pretium ejus quod venditur aut mutuum quod sub hypotheca sumitur, profuturum est, ad liberationem debiti &c. Cui postea adstipulatur Justinian. in Nov. 120. c. 6. quos secuti sunt & ipsi Pontificiam summorum Canones, ceu videre est in can. 13. can. 15. can. 32. can. 53. can. 70. Caus. 12. qu. 2. vid. Guil. Redam. tract. hujus argument. proprius in caput de causis propter quas fiunt alienationes rerum Ecclesiæ p. m. 112.

Gleichwie nun dieses erste fundament, worauf die Herren Officiales ihre Klage gebauet, durch angeführte placita legum Canonumque sancita zur Gnüge abgelehnet wird: Also gewinnet es mit dem andern nemlich dem defectu non adhibitarum requisitarum solennitatum & causarum eine gleiche Bewandniß, von welchem hernach Meldung geschehen soll.

Anreichend demnach die alienationem des Klosters questionis an sich selbst, so findet sich bey derselben justa, pia, utilis & necessaria causa, nemlich irruptio bellica & inkans metus desolationis totius Ecclesiæ terrarumque & subditorum ejus justissimus, in dem, wie die Worte in primo instrumento quod habetur fol. 31. lauten / Herr Mar-

graff Albrecht das Stifft ohnverehens mit Peters Krafft überzogen / und solches mit Brand 2c. zu verheeren gedrohet / zu dessen Abwendung denn das Stifft den Herrn Margrafen selbst 1600. Rthlr. dem Brandmeister und seinen Schreiber aber 1760. Rthlr. auszahlen müssen / womit denn der erste Contractus antichreticus sive retrovenditionis seine gute Richtigkeit und gültige Beständigkeit hat. Absonderlich da selbigen Serenissimus & Reverendissimus Successor Sigismundus Princeps ex Domo Brandenburgica 4. Jahr hernach unter seiner Fürstlichen autorität ratificiret und bekräftiget / wie das Instrumentum fol. III. seq. Actor. bezeiget; ja in 6. Jahren hernach Ao. 1564. solchen Contractum temporalem gar in einen erblichen und perpetuirlichen verwandelt / wie ex Documento publico. B. fol. 35 Actor. erhellet / welche dreyfache per intervallum wiederholte Handlung / so wohl ipsius Reverendissimi, als des Capituli constantem, deliberatam & enixam voluntatem zur Gnüge an Tag leget. Bey so bewandten Umständen und argumentis hat der Magistratus intentioni adversæ partis mit gar guten Fug exceptionem non competentis actionis entgegen zu setzen vermocht, idquo partim ob titulum in allegatis emtionis contractibus expressum partim etiam ob præscriptionem temporis immemorialis zu welchen noch die allergnädigste declaration Ihrer Königlich Majestät ex Rescripto d. 14. Martii 1707, fol. 107. tanquam in vim rei judicatz gerechnet werden kan.

Es vernehmen zwar Herrn Kläger, daß durch diese exceptionem non compet. act. summæ Principis potestati in sacris zu nahe getreten werden wolle: Alldieweil aber in dem vorhergehenden ex Jure bewähret worden / quod alienatio hujusmodi honorum certo modo sit licita & quilibet legitima acquirens à summa etiam potestate Principis vi officii quod gerit in terris divini, Altissimi vice tuendus magis quam lædendus, so ist dergleichen ex ipsa rei natura fluens exceptio vor nichts anders, als vor ein solch juris præsidium zu halten, dadurch eben ein gerechter Richter / als zum Schutz und Handhabung seines juris quasi angefehlet wird; Allermassen denn beklagter Rath solche Zubeisicht aus vor höchst belobten Rescripto Regio getrost und freudig zu schöpfen gehabt hat; Ureichend hiernächst vora andere den defectum Solennitatum, so ist hieran nicht einsten zu gedencken; angesehen (1) causa alienationis, nemlich die äußerste Noth in ipso instrumento alienationis klärllich exprimiret; So findet sich (2) an dem Consensu tam Capituli quam

quam Reverendissimi & Serenissimi welcher zugleich anädigster Landesfürst gewesen, auch nicht der geringste Mangel oder Zweifel, woraus dann (1) adhibitio solennitatum debita vöslig zu schließen, welches alles mehr ermelbter Magistrat nicht allein in exceptionibus, sondern auch und vornemlich in Duplicis ex Cothmanno & aliis dermassen ausgeführt, daß mit Bestand nichts dawider eingewendet werden mag. Denn in Wahrheit, wer will sich wol in die Gedanken einseigen lassen, daß der darahlig theure Fürst Sigismundus, und das venerabile sanctumque & illustre Capiruli Collegium nebst ihren Fürstl. Oberhaupte die requisita & Legibus necessaria werden hinten an gesetzt, einfolglich wider ihren Eyd, Amt und Pflicht gehandelt haben. Auf solche enormia in manus placide in Domino dormientium muß es endlich ankommen, wenn man solche pacta sanctaque fidei Religionis placita Antecessorum in officio Vicariatus Dei stantium, will in Zweifel ziehen, oder gar übert Hauffen werfen, womit auch denen andern objectionibus, bevorab aber der parvitati pretii ihre abheftliche Maasse ertheilet wird, denn zu geschweigen dessen, was auch disfalls gar stattlich darwider in angeregten Duplicis, auch mit Documentis doceret und erinnert worden, so wird ein mit seinen Obren contrahirender Unterthan der Sache hierinnen nicht leicht zu wenig thun dürfen/ bey diesen so considerabeln momentis & argumentis, muß die præscriptio temporis sesqui secularis allerdings ihren unumsößlichen effect haben, bevorab da den Magistratui, ohngeachtet der vielen darzwischen vorkommenden eventuum, niemahln keine Verhinderung in Weg geleet, sondern sie jederzeit in quieta possessione gelassen worden; Allermassen in vorangeregten Duplicis abermahlen nicht alleine in diesen Punct sondern auch in andern ausführlich mit Bestand erörtert und dargethan worden, dergestalt, daß wir uns loco ulterioris tractationis, ne actum ageremus darauf zu beruffen, wie hiermit auch geschieht, kein Bedencken gehabt, und dieses um desto mehr, nachdem Sr. Königl. Majestät auch solches, Ihrem hocherleuchteten allergnädigsten Ermessen nach, prælaudato loco selbst nicht anders befinden können.

Dieses haben wir, wie Eingangs erwehnet, unsern zur Gerechtigkeit abgelegten Pflichten gemäß, bey dieser wichtigen Sache, Rechtens zu seyn erachtet, andern reiffen judicii unvorgreiflich. Urkundlich unter unsern grossern Facultäts Insegel. So geschehen in Altrorf den 11. Jul. 1712.

(L. S.)

Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät  
bey Nürnbergischer Uuiversität hieselbst.RESPONSUM VII.  
Facult. Jurid. Wittenbergens.

In eadem causa

## Argumenta.

1. Jura canonica exigunt ut in alienatione bonorum Ecclesiasticorum non tantum justa & necessaria aut saltem evidenter utilis causa adsit, sed & ut alienationem causæ cognitio præcedat, & deliberatio cum capitulo, sine qua intelligi non potest, an vera necessitas an utilis alienationem exigat.
2. Die Domain-Güter eines Stifts, können durch keine andere als durch eine præscriptionem inmemorialem erlangt werden.
3. Dringende Schulden sind pro causa necessaria alienationis zu halten.
4. Ein jedes Instrument hat præsumtionem veritatis vor sich.
5. Quando de Contractibus antiquis quæstio est, ei qui solennitates non accessisse affirmat, probandi necessitatem incumbere tenet.
6. Die Solennitates Juris Canonici werden bey denen alienationibus bonorum Ecclesiasticorum in Teutschland nicht eben so genau erfordert.
7. Bona Domanialia esse intelligantur, nisi quæ vel ab initio mensæ Episcopali destinata vel postea eidem legitime addita, & ut loquuntur incorporata fuerunt.
8. Mala fides antecessorum kan denen successoribus nicht schaden.

den, wenn diese vor sich über die in Rechten gesetzte Zeit sich in possessione bonæ fidei befinden.

### Sententia.

Als dieselben uns ihren Bericht und angehängte Rechts-Frage, nebst gehaltenen privat-Actis zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen; Demnach erachten, sprechen und erkennen wir Dechant/ Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Uuiversität Wittenberg, darauf in Rechten ergründet; hat der Königl. Preussische Advocatus fisci wegen des ehemals von dem Dohmo Capitul sede vacante Ao. 1553. dero Vorfahren den Rath zu N. wieder käuflich und nachmals von dem Administratore des Fürstenthums mit Consens des Capituls Ao. 1564. erblich verkauften desolaten S. Agnesen Klosters wider dieselbe die fol. 28. befindliche Vindications Klage erhoben, worauf sie mit demselben darüber bis zur Duplic verfahren und numehro obermeldtem Advocati fisci Suchen in Rechten gegründet sey, oder ob nicht vielmehr dieselben mit ihren Exceptionibus fundiret, und von der Klage zu absolviren wären, berichtet zu werden verlangen / nach mehrern Inhalt des uns zugeschickten Berichts und derer beygehenden privat-Acten.

Ob nun wohl es das Ansehen gewinnen möchte / ob wäre der im Jahr 1564. geschlossene fol. 53. seq. befindliche Kauff-Contract allerdings vor unbeständig zu halten / in mehrer Erwägung, daß die alienationes rerum ecclesiasticarum regulariter verbotthen /

*2. tit. x. de reb. eccles. non alien.*

*L. 14. C. de SS. eccles.*

und bey gegenwärtigen Verkauf es an einer causa iusta, necessaria aus utili ermangelt, welche doch nach denen Rechten zur Beständigkeit einer solchen alienation erfordert würde.

*Clem. 1. de reb. Eccles. non alien.*

auch die übrigen Solemnitäten hiebey nicht adhibiret werden, indem nicht zu befinden, daß dabey eine zulängliche causæ cognitio und deliberatio cum Capitulo vorgegangen, die Capitularen auch weder darein consentiret, noch das Instrumentum Contractus unterschrieben / Jura autem Canonica exigunt, ut in alienatione bonorum ecclesiasticorum non



tantum justa & necessaria, aut saltem evidenter utilis causa adsit, sed & ut alienationem causæ cognitio præcedat & deliberatio cum Capitulo, sine qua intelligi non potest, an vera necessitas, aut utilitas alienationem exigat

*C. l. X. de reb. eccles. non alienand.*

*C. l. in 6ta cod.*

utque ii, qui interfuerunt deliberationi, nomina sua subscribant, quo de consensu eorum constare possit,

*Redean. de reb. eccles. non alienand. qu. 29. n. 4.*

*Linckig. ad. X. lib. 3. tit. 13. §. 6. n. 4.*

und weder des Pabsts noch des Kaysers Consens beigebracht sey / so doch hiebey beyderseits nöthig gewesen. Sicuti enim jure canonico præter reliquas solennitates in alienationibus bonorum ecclesiasticorum Pontificis consensus requiritur,

*C. 2. X. de reb. eccles. non alien.*

*D. Läncker ad Duffelium d. tit. qu. 5.*

Ita in Episcopalibus, qui feudi jure ab Imperio tenentur alienationem sine Imperatoris consensu fieri non posse contendunt,

*Da. cis. Brunnemanno consl. l. n. 150.*

*D. Ockel. de præscript. immemorial c. 4. th. 37.*

Hiernechst eingewendet werden möchte / od könnte die Exceptio præscriptionis deneuselben ebenmäßig nicht zu statten kommen / in ferner Betrachtung, daß die Domain-Güter eines Stifftes durch keine andere als durch eine præscriptionem immemoriam erlanget würden /

*Brückner. D. Doman. c. XI. n. 32.*

*Klock. consl. 44. n. 184.*

*Brunnem. consl. 29. n. 291*

Dergleichen aber allhier nicht vorhanden, cum immemoriam tempus dici non possit cujus in contrarium memoria extat, licet illud centum annorum spatium longissime excedat.

*Felin. ad C. 13. X. de præscript.*

*W. senb. consl. 2. n. 77.*

Deneuselben auch der mala fides entgegen stehet, indem dero Vorfahren wohl bewusst, oder doch wohl wissen können, daß dergleichen Veräußerung unzulässig und unbeständig sey, auch da sie solches nicht geruht, ihnen doch ihr error juris nicht zu statten kommen könne.

L. 32.

*L. 32. §. 1. L. 31. pr. ff. d. usurp. & usuc.*

*L. 4. L. 8. L. 9 ff. de jur. & fact. ignor.*

endlich angeführt wird / es sey das mehrgedachte Kloster gar nicht dem Bischoff zu N. sondern dem Pabst unmittelbar unterworfen gewesen / und also die von jenem unternommene alienation um viel weniger zu attendiren ; dannerhero daß des Advocati fisci Intention satzsam fundiret und dieselben das libellirte Kloster hinwiederum abzutreten / auch de fructibus perceptis & percipiendis Rechnung abzulegen verbunden wären / inforiret werden will ; biweil aber dennoch die alienationes bonorum ecclesiasticorum nicht eben schlechterdings verbotzen /

*L. 17. C. de Sac. sanct. Eccles.*

*Brunnem. ad aush. quas actiones C. eod.*

und es bey gegenwärtiger Veräuserung an einer causa necessaria nicht ermangelt / indem mehr als zu wohl bekannt / was massen Ao. 1553. als der Wiederlauff mit dem Capital getroffen worden / Marggraff Albrecht zu Brandenburg das Stifte zu N. mit Heeres Krafft überzogen / und von denselben zu einer Brandschakung gezwungen / zu der Zeit aber / da hier auf der Administrator Sigismundus den Erbkauff geschlossen / das Capiteul mit vielen Schulden beschweret gewesen / gestalt denn solches aus dem Kauff / Contract gnugsam zu ersehen / dringende Schulden aber allerdings pro causa necessaria alienationis zu halten /

*C. 1. X. de reb. Eccles.*

in dem Contract auch ferner gedacht wird / daß die Veräuserung mit Vorberuff / Consens und Bewilligung des Dohm / Capituls geschehen / zu welchen Ende der damahlige Dohm / Dechant nebst dem Seniore bekannt / und des Capitels groß Insiigel / nebst des Administratoris Siegel anhängen lassen / und daß solches alles also geschehen / um so viel mehr zu glauben / weil nicht allein ein jedwedes Instrumentum die præsumentionem veritatis & solemnitatis vor sich hat. §. 16. & §. 11. Inst. de Stipulat.

*L. 30. ff. de V. O.*

*L. 14. C. de contrahend. vel comm. Stipul.*

*Carpz. L. 1. Resp. 80.*

*Guid. Sap. Decis. 151.*

unde Episcopo consenti in instrumento venditionis alienationem in utilitatem ecclesie factam esse / credi debere contendunt,

*Cothm.*

*Coehm. Vol. 1. Conf. 28. n. 189.*

*Manoch. conf. 371.*

sondern auch solche præsumtion allhier um desto mehr statt finden muß, da do validitate eines so alten und bereits vor mehr als 200. Jahren geschlossenen Kaufs gestritten wird. Quando enim de contractibus antiquis quaestio est, et, qui solemnitates non accessisse, affirmat, probandi necessitatem incumbere teneat.

*Dec. Coasil. 341.*

*Ceval. Vol. 1. conf. 47.*

*Wesenb. conf. 59. n. 23.*

*Coehm. Vol. 1. Resp. 28. n. 73. seqq.*

Die præscriptio singulorum canonicorum aber eben nicht in jure pro forma zur Beständigkeit eines solchen Kaufs erfordert wird, zugeschwigen, daß nach unterschiedener Rechtslehrer Meinung, die Solemnitates juris Canonici bey denen alienationibus bonorum ecclesiasticorum und in Teutschland nicht eben so genau erfordert und beobachtet zu werden pflegen.

*Gylmann. L. 2. dec. 51. n. 19.*

*Add. Guid. Papa. Dec. 147.*

So viel den hiernechst ermangelnden Consensum Pontificis & Imperatoris anbelanget, nicht alleine in der Duplica fol. 103 angeführet wird, daß diese falls 5. Käyserliche Confirmationes vorhanden, sondern auch bewährter Rechtslehrer Meinung nach, bey Veräußerung einzelner Stücke von einem Reichs, Sohn der Consensus Imperatoris eben nicht schlechterdings nöthig ist.

*Schiltner Ex. 45. §. 68.*

*Strauv. S. I. F. c. 14. d. 39. n. 5.*

*D. Dckel. t. 8. cap. 4. th. 39.*

des Pabsts Consens aber, da der Administrator Sigismundus sich zur Eoangelischen Kirche bekant, keines wegcs erfordert werden mögen, und ohnedem in Teutschland bey dergleichen alienationen nicht requiriret wörd.

*Linck. ad Decr. tit. d. reb. Eccles. alien. §. 6. p. 429. ibique*

*Wagner add. Lyncker. ad Dess. p. 121.*

auch nicht zu ersehen, wie der Fiscus diese Exception, so de jure tertii ist, urgiren können, zumahl da selbiger vielmehr die facta des Administrato-  
ris Sigismundi zu præstiren verbunden, das veräußerte Stück auch oh-  
nedem ein desolirtes Kloster gewesen, darinnen die Nonnen bereits vor  
Schließ

Schließung des Kauf-Contracts ausgestorben, und als der Administrator nebst dem Stifte sich dessen bezumahl, als eines prædii vacantis, angemasset, solches secularisiret und veräußert, wobey es derer angeführten solennitatum juris canonici um so viel weniger gebraucht, hiernächst die Exceptio præscriptionis denenselben allerdings zu statfen kommen muß, indem alhier kein tempus immemorialis sondern nur eine Zeit von 44. Jahren, als welche zur præscriptione rerum ecclesiasticarum schon zulänglich

*Nov. 131. c. 6.*

*Auth. quas alliones C. d. §. Eccles.*

nöthig gewesen, zumahlen das Closter quæstionis zu denen Domaniäl-Gütern des Stiffes N. nicht gehört, noch dafür vom Advocato Fiscali ausgegeben wird, gestalt denn solches auch niemals dem Stifte incorporiret und mensæ Episcopi destiniret worden / bona autem domaniäla nulla esse intelliguntur, nisi quæ vel ab initio mensæ Episcopali destinata, vel postea eidem legitime addita, & ut loquantur, in corporatu fuerunt.

*Choppin d. doman. l. 1. §. 2. n. 9. seqq.*

*Boer. Dec. 741.*

*D. Stryck. de sens. contr. Princip. serend. sb. 47.*

Die Zeit der 44. Jahr aber auch nach Abzug des dreißig jährigen Krieges voranzst verfloßen, in præscriptione longissime temporis auch bona fides præsumiret wird, und nicht abzusehen, wie denenselben oder den Vorfahren ein mala fides begemessen werden möge, da sie den Kauf-Contract vor sich haben, und so lange Zeit das Closter geruhig und ohne einige Contradiction besessen / auch nicht beygebracht, daß die Solennia nicht observiret, oder Error juris hierbey vorgelauffen wäre, gestalt allenfalls, wenn etwas hierbey versehen worden, es vielmehr auf einen errorem facti alieni ankommen würde, als wenn zum Exempel, dero Vorfahren in denen Bedanken gestanden, daß eine necessaria alieni causa vorhanden sey, und solches sich geketzten Falls doch also nicht befunden hätte, dergleichen Error facti aber weder einem malam fidem inferiret, noch in acquisitione rei alienæ per præscriptionem dem Possessori hinderlich seyn mag, nicht zu gedencken, daß nach derer Rechts-Lehrer Meynung mala fides antecessorum denen successoribus nicht schaden könne /

D

wenn

wenn diese vor sich über die in Rechten gesetzte Zeit sich in possessione bona fidei befunden.

*a. c. 14. d. R. I. 6.*

*Mascard. Concl. 1213. n. 29.*

*Ant. Fab. Cod. l. 7. tit. 13. def. 2.*

welches in gegenwärtigen casu auffer Zweifel ist / da denenselben von Zeit des getroffenen Contracts, an von niemanden auch so gar zur Zeit, da Kaiser Ferdinandus II, so. 1629 das Edict de restituendis bonis Ecclesiasticis ergehen lassen, ungeachtet damals das Stifft N. einen Catholischen Bischoff den Erz-Herzog von Oesterreich Leopoldum Wilhelmum gehabt, einiger Streit wegen dieses Desolat- Closters moviret worden, ferner des Advocati fisci Vorgeben in replica, ob wäre dieses Closter nicht dem Bischoff zu N. sondern dem Pabst ohne Mittel unterworfen gewesen, ungegründet, auch unerheblich ist, indem einen theils solches erwiesen und das Gegentheil aus der Beilage sub N. 3. fol. 110. abzunehmen / andern theils die Jura Pontificis post transactionem Passaviensem und dem Religions-Frieden inter Protestantes suspendiret worden, und also die Jura Pontificis dem Administratori so das Closter alieniret zugestanden, endlich denenselben allerdings die dispositio Instrument. Pac. Osnab, art. 5. & art. 11. so wohl der fol. 106. angeführte Land-Tags Abschied und Homagial Reccess, vermöge dessen die Bona Ecclesiastica und die so davon secularisiret sind, in den Statu, wie sie ante instrum. dictæ Pacis gewesen, verbleiben sollen, zu statten kommen muß, so erscheinret hieraus allenthalben so viel, daß dieselben von der angestellten Fiscalischen Klage billig zu entbinden / Von Rechts Wegen.

Urkundlich mit der Juristen Facultät In siegel versiegelt.

Dechant, Ordinarius auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universitæt Wittenberg.

RESPONSUM VIII.  
 Facultas Jurid. Marpurgens.  
 In eadem causa,

Ar-

## Argumenta.

1. Alienatio rerum Ecclesiasticarum ist nicht simpliciter verbothen.
2. Subscriptio Capitularium wird von den D. D. Pontificiis pro levi modica hodieque non necessaria neque in considerationem veniente gehalten.
3. Per jura vulgata wird præsumiret actum aliquem rite & solenniter geste sigestus sit authoribus illis qui ad actum requiruntur.
4. Unanimi Interpretum placito ist intraduciret, quod longi vel longissimi temporis de cursu omnis defectus qui contra Contractum allegari possit purgetur & suppletur.
5. Successor tenetur facta Antecessoris præstare.
6. Præsumptio memorabilis wird pro lege & veritate gehalten und in hac præsumptione non curandum est de bona vel mala fide.

## Sententia.

In Sachen des Königl. Preuss. Fiscus in Fürstenthum N. Kläger an einem entgegen und wider den Magistrat der Stadt N. Beklagte am andern Theil, in puncto Vindicationis des desolirten Agneten Closters: Erkennen und sprechen wir etc. nach eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten für Recht:

Das beklagte Magistrat von angestellter Klage zu absolviren sehn/  
wie wir denselben hiemit absolviren. Compensatis Exponis D. R. W.

Das dieses Urtheil denen Acten und Rechten gemäß, bezeugen wir Decanus und übrige Doctores und Professores der Juristen Facultät bey Fürst. Hessischen Universität zu Marburg. Urskundlich unsers hieneben gedruckten Facultät Insegels

(L. S.) Fr. Hamrath.  
N. Schwarz.  
Rath.

## Rationes Decidendi.

Daß in gegenwärtiger Sache zwischen dem Magistrat von N. und dem Thum, Capitul des Stifts zu N. 1553. gepflogene Contract pro emtione, nicht aber pro Contractu pignoratitio zu halten, ist aus dem tenore desselben, und denen darin befindlichen deutlichen expressionen offenbar, und in keinen Zweifel zu ziehen, was aber den darauf ao. 1564. erfolgten und mit den Herrn Administratore Sigismundo celebrirten Erb-Verkauff, darinnen dem Magistrat von N. das desolirte Agneten-Closter erb- und un- eigenthümlich verkauft, übergeben und aufgetragen worden, angehet, so will zwar Fiscus diese Veräußerung für null und nichtig halten, so gar, daß auch ipse alienans Sigismundus den Handel hätte retractiren, und das veräußerte Prædium vinsicirui können, weilten die Alienation bonorum ecclesiasticorum, nicht allein de jure unkräftig sondern auch necessitas & utilis nec non solemnitates requisitæ an diesem Contractu fehlen, es erscheinet aber aus denen Umständen so viel, ist auch ex jure nicht weniger zu behaupten, daß oft besagter letzter Contractus de ao. 1564. nicht pro nullo & iavalido zu halten sey, in reifer Erwägung, daß erstlich alienatio rerum ecclesiasticarum nicht simpliciter verbothen, sondern erlaubt, wie zu sehen

*Nov. 46. 54. 67. & 170. also l. 14. C. D.*

S.S. Eccles. vergebens angeführet / als welcher bloß de ecclesia Constantinopol. redet. Es läffet sich auch Auch, multo magis C. de SS, Eccles. hieher nicht ziehen, weilten die Frage allhier von einem desolaten erledigten und dem Fiscus heimgefallenen Closter ist. Zweytens, daß die Nothwendigkeit und Nützbarkeit des erstern Contracts ebener massen offenbar genug, weilten dadurch dem Land und allen Unterthanen die gängliche Verhörung abgewendet worden, so ist auch das Stift zu N. damals nicht im Stande gewesen die erfordernten Geld-Summen anders aufzubringen, inmassen ausdrücklich in Contractu d. Ao. 1553. gemeldet wird / daß sie an Unterpfand zu anderer schlauniger Versicherung nicht habe kommen können, und deswegen Bürgermeister und Rath das Closter veräußert haben; Alldieweilten nun necessitas & utilitas zu Zeiten des Contracts mit dem Capical evident genug ist / so hat es mit dem zweyten Contract eben dieselbe Verwandtschaft / wieweil darin die emtio consicuirer und erblich gemacht, auch allerdings erlaubt gewesen wäre, gleich anfänglich eben erblichen Verkauf

zu treffen, wie dann Magistratus zu N. sich das Näher Recht, wann das Kloster sollte erblich verkauft werden, dazumahl ausbedungen und krafft dessen auch erlanget hat, wie aus dem Instrument zu sehen, ob es nun schon keine absolute Nothwendigkeit war, gleich wie Fiscus vorgibt, daß der Wiederkauß in Erbkauß verwandelt worden, so ist auch hieran nichts gelegen, denn gleich wie denen Contrahenten frey gestanden einen Kauß oder sonst etwas zu machen, also hat es ihnen auch frey gestanden den Kauß entweder für / oder herrißch erblich zu geben und zu machen und haben dannenhero dieselben sich dieses ihres Rechts bedienet, zu geschweigen, daß nach etlichen hundert Jahren fast unemöglich zu judiciren, was dazumal für ein Status rerum gewesen, ohnedem aber wider die Billigkeit zu lauffen scheint, einen vor einen Status und Principe Imperii aus erheblichen Ursachen, und aus voller Gewalt gemachten Contract nach Verfließung so langer Zeit zu widersprechen; Drittens, daß an denen Solennitäten kein Mangel erscheine, weilien substantialis alienationis nemlich consensus Episcopi und Capituli augenscheinlich vorhanden, daß aber Capitulares nicht subscribiret, schadet hieran nichts, weilien nicht allein der Chur-Dechant und Senior in Instrumento ihren consensum exprimiret, sondern das Sigillum Capituli auch mit angehängt haben, über das auch die subscriptio Capitularium von denen d. d. Pontificiis selbst pro levi modico hodiequo non necessaria nequo in considerationem veniente gehalten wird, wie zu sehen apud allegatos ab

*Ernest, Coshmann, Vol. I. Resp. 28. Num. 131. & seqq.*

und noch über das viele in der Meynung sehen, daß die Solennitates Canonicae heut zu Tage nicht so rigorose zu attendiren seyn,

*Vid. Coshmann, ad Resp. num. III.*

Nachdem auch die subscriptio bloß ad consensum declarandum erfordert wird, so kan das Sigillum eben dieses ausrichten, wie ex Ludovico Romano Scharffio & alhis erweistet.

*Coshmannus d. I. num. 133.*

Daß causa cognitio und deliberatio vorher gegangen, erscheinet hin und wieder aus dem Wort des Contracts und denen darin beschriebenen langen Tractaten / es wird auch per jura vulgata præsumiret actum aliquem rite & solenniter geste, ligatus sit authoribus illis qui ad actum requiruntur ut hic Episcopo & Capitulo, des Papstes Consensum können wir per principia Religionis & post suspensionem ejus jurisdic-



dictionem in terris protestantium nicht nöthig erachten, was aber Consensum Imperatoris belanget, wird derselbe ad alienationem vel Ecclesiasticam qua talis nirgend in denen Novell. Justin. erfordert und ob wohl derselbe ad alienationem feudi, Imperii nöthig ist, so ist doch consuetudine & usu recipirot, daß eine Veräußerung von einem Stück von einem Reich, Lehn wohl ohne dessen Consens geschehen könne / adeo ut Princeps etiam in consilio Imperatore donare possit, wie zu sehen.

*ap. Sarru. S. I. T. cap. 14. apb. 20. & ibi allegatos.*

Judeme so haben auch Beklagte zum Ueberfluß auf S. Käyserl. Majestät Confirmations sich bezogen, welcher gestalt dann auch hievon kein Wangel erscheinen möchte. Wann dann nun auch schon an einigen Solennitäten etwas zu desideriren seyn sollte, so ist gleicher massen unanimi interprocum placito introducitur quod longi vel longissimi temporis decursu omnis defectus qui contra contractum allegari potest purgetur & suppleatur teste

*Gasl. 2. Obs. 71. num. 8.*

Wierdens ist hier zu erwegen, daß des Agneten Closters desolat und wie der Administrator Sigismund selbst bekennet, erledigt demselben also Heimgefallen / weils schon 20. 1555. die Jura Pontificis hoch besagten Administratori jugesfallen und derhalben nicht anders als andere bona Ecclesiastica zu consideriren, welche auch privatis eingethan werden können / wie die Erfahrung von dergleichen Gütern tota die lehret, welches desto weniger difficultäten in praesenti casu haben mag, weilsen Magistratus dieselben von Bischoff selbstn iusto titulo bekennen und ad causas pias oft besagte Kloster, Güter anwendet / nachdem dann ex supra deductis zu schließen, daß der mit Sigismundo Archi-Episcopi getroffene Contractus nicht pro nullo & invalido zu achten, so fließen von selbstn daraus, daß derselbe für sich nicht gehalten seyn könne diesen Contract zu retractiren, viel weniger aber das Jus retractandi auf seine successores und insonderheit seine Königl. Majest. in N. transmittirea habe, es folget mehr das Gegentheil & quod successor teneatur facta Antecessoris praescribere, in mehrern betracht, daß dem Fisco über obiges alles noch praescriptio temporis immemorialis entgegen steht / da sonstn Ecclesiam ad praescriptionem nur 40. Jahr genug seyn.

*per Nov. 131. o. 6.*

*Mascard. consil. 1221. numm. 26. & 73.*

Run

Nun wird die *prescriptio immemorabilis pro lege & veritate* in dubi-  
tata gehalten.

*Mascard. d. l. num. 49. si. per 31. §. d. ag. quot & actio l. 1. §. ult. l. ult. d. ag. & ag. pluv.*

daß mit nichten zu sehen ist, wie nach Verfließung so langer Zeit mit eini-  
gen Schein jemand seiner beständig genossenen possession zu entsetzen sey,  
dann solcher gestalt würden alle *Dominica ad summam incertitudinem*  
*redigiret* werden, wann man nach etlichen *Seculis de Dominico rerum*  
*suarum* solte Anfechtung gewärtig seyn. Es stehet zwar *Fiscus* in der  
Meynung / daß der Magistrat zu N, in *mala fide* sey, durch welche auch  
*prescriptio immemorialis vitiiert* werde, es erscheinet aber erstlich *mala*  
*fides* magistratus & actus in geringsten nicht / inmassen nicht zu behau-  
pten steht, daß wann ein Unterthan *cum Principe suo* contrahiret etq,  
*cum persona Illustrissima & fonte juris, veritatis & fidei* derselbe in  
*mala fide* sey, weil er denken sollte *Principem præter jus & fas aliquid*  
*agere*. Weil dann Magistrate nicht allein einen aufrichtigen Contract für  
sich hat, weils ihm ferner auch niemahlen weder *ao. 1629.* da das *Edictum*  
*de restituendis bonis Ecclesiasticis* ergangen und da *Leopoldus Wil-*  
*helmus* von Oesterreich Bischoff gewesen / einiger scrupel moviret wor-  
den / da übrigens das *Instrum. pac. Art. 5. & Art. ii* dergleichen die offte  
allegirte *Land-Tages Abschiede* und *Homagial recessu*, wie auch die *letz*  
*ao. 1707.* von Sr Königl. Majestät beschehene völlige restitution ihme  
suffragiren, so können wir offte besagten Magistrats *malam fidem* hieraus  
nicht ertheilen, sondern seynd in der Meynung *quod bona fides* nicht al-  
lein præsumiret werde, *per ea quæ tradit,*

*Mascard. concl. 1230. num. 44.*

Sondern auch *quod in prescriptione immemorabile non curandum sit*  
*de bona & mala fide* wie *Salicetus* redet *apud Mascard. d. concl. num.*  
*45. Carpz. p. 2. Const. l. def. 7. n. 12. & quod procedat sine titulo,*  
*etiam contra libertatem Ecclesiasticam*

*Id. Concl. 1219. num. 7. 8. & 10.*

und können derothalben endlich Magistratum zu N. aus diesen Ursachen  
ullo *justitiæ colore*, zur restitution des *St. Agneten-Closters* nicht con-  
demniren, sondern haben vielmehr denselben von gestalter Klage absolvi-  
ret, die aufgangene Unkosten aber aus gewissen und bewegenden Ursachen  
compensiret. A: V. B. W.

Urkundlich untes dem Urthel beygedruckten Facultät Insigels. Datum  
Marburg den 10. April 1716,

Decanus und übrige Doctores und Professores  
der Juristen-Facultät bey Fürstl. Hessischen Uni-  
versität, daselbsten.

## RESPONSUM IX. Facultas Jurid. Hallensf.

In puncto Reivindic.

### Argumenta.

1. Bey der Reivindicatione muß ex natura Actionis das dominium legitime acquisitum, mediante titulo & subsequuta traditione erwiesen werden.
2. Das bloße in den Kauff-Briefe befindliche Wort Pertinentien ist nicht zureichend das Dominium zu beweisen.
3. Sine traditione dominium non transfertur.

### Sententia.

Als ihr uns die zwischen euch Klägern an einem und Hansen N-  
Erben, Beklagten andern theils, in puncto eines Stück Scheures, so  
Ihr als ein portiones eures Hauses zu vindiciren vermeinet, zugeschickt  
und euch das Rechte darüber zu berichten gebethen; Demnach erachten  
wir Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät  
auf der Königl. Preussisch. Universität Halle nach fleißiger Verles und Er-  
wägung vor Recht.

Ist den 4. Julii 1709. euch per sententiam auferlegt / den Grund  
eurer Klage zu erweisen / welchen Verweiff ihr auch angetreten und igo dar  
über zu erkennen ist / ob ihr dasjenige, was euch zu beweisen obgelegen,  
der Gebühr nach erwiesen. Nun habt ihr zwar in actis unterschiedenes zu  
Behauptung eurer latention beygebracht, woraus wol zu schliessen kom  
mächte / daß das Stück vor der Scheure vormals zu eures Hause gehört;  
Weil

Weil ihr aber rei vindicationem angestellet, bey welcher ex natura actionis das dominium legitime acquiritum mediante titulo & subsequente traditione erwiesen werden muß, und hieselbst es an beyden fehlet, indem so wohl der Kauff-Contract als auch die Lehn-Briefe von dieser Schure nicht gedencken, und das bloße Wort pertinentien, so in dem Kauff-Briefe stehet, solches zu behaupten nicht zureichend ist, zumahlen da es in denen Lehn-Briefen nicht zu befinden, hiernechst auch die traditio dieser Schuren an euch niemals ordentlich geschehen, sine qua traditionis dominium non transfertur.

*L. traditionibus 20. C. de pact.*

So haben wir nicht davor, daß ihr den Grund eurer Klage genugsam erwiesen, sondern daß Beklagter zu absolviren sey, Von Rechts Wegen.

Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preussisch. Universität Halle.

## RESPONSUM X.

### Facultas Juridica Hallens.

Über verschiedene Quæstiones eines desertirten Soldatens.

#### Argumenta.

1. Nach denen heutigen Rechten ist das Jus immunitatis in denen Clöstern auch selbst in Italien nicht auf offenbare Verbrechen am wenigsten aber auf die Deserteurs zu ziehen.
2. Wann ein Closter einen Delinquenten einen Perdon-Brief ertheilet, der Commendant aber an denselben dennoch die vermerckte Straffe exequiren läßt, so ist demselben dadurch nichts bezuzumessen.
3. Die Geistlichkeit hat bey der Execution keinen effect.
4. Die Pœnitentia flagellantium bey denen Catholischen ist weit härter, als das Gassen-Lauffen.

Ⓔ

Sen-

## Sententia.

Als derselbe uns eine *facto speciem* nebst sechs Fragen zugeschiebet, und sich des Rechts darüber zu berichten verlanget, demnach erachten wir Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preussisch. Universität Halle nach fleißiger Berlesung und Erwägung vor Recht, hat Titius ein Soldat von N. Regiment als er in Citadell vor Porta S. auf der Wache gewesen, sich anfänglich berauschet, bald darauf die Flucht genommen und zu desertiren intendiret, die Wache ihm so fort nachgesetzt, welches verursacht, daß er in das ohnweit Porta S. gelegene Kloster gesprungen, die Geistlichkeit aber denselben hien auf bey dem Herrn Commandanten einen Pardon-Brieff ausgewircket, des Inhalts, daß derselbe von der Straffe des Todes frey seyn solte, und nach dessen Erhaltung gedachten Delinquenten dem löblichen Regiment wieder übergeben, hat hierauf der Hr. Commandant Krieges-Recht über ihn gehalten und ihm eine *extraordinariam poenam*, nemlich das Sassen-Lauffen dictiret, worgegen sich Geistlichkeit sehr beweget, und vermelden wollen, daß er *vigore juris immunitatis Ecclesiasticæ* von aller Leibes-Straffe frey seyn müsse, dahero hefftig gegen die Exocution protestiret, dem ohngeachtet dennoch mit derselben verfahren, gleichwol dadurch die Geistlichkeit dergestalt allarmiret worden, daß sie hefftig dagegen geprediget, aber alles ein *Instrumentum publicum* aufrichten lassen und solches dem Collegio Cardinalium nach Rom geschicket, diesen nach gefraget wird:

1. Ob und wie weit überhaupt die Kirche das *jus immunitatis* in dergleichen Fällen habe?
  2. Ob, wenn die Kirchen in Italien solches *ex concessione Imperatoris* haben solten, auch sich auf einen Deserteur erstrecke?
  3. Ob, wenn ein solcher Deserteur einen Pardon-Brieff dahin, daß er vor die Todes-Straffe frey seyn solte, erhalten, und die Geistlichkeit ihn darauf dimittiret; alsdenn derselbe mit der *poena corporis* *afflicta* belegt werden könne?
  4. Mitbin ob einem Commandanten in mindesten etwas bezumessen, wann derselbe gestaltene Sachen nach den Delinquenten vor Verhör und Krieges-Recht stellen und die dictirte Leibes-Straffe exquiriren lässe?
5. Ob

5. Ob, wenn die Geßilichkeit in solchen Fall protestireten, solches einen affectum juris nach sich ziehen könne?
6. Wenn nun ein Commendant non attentata protestatione gestalteten Sachen die Execution vollziehen läßet, ob er die jura immunitatis ecclesiasticæ lædiret, und folglich in geistliche Kirchen, Censur gefalles sey?

Ob nun wohl so viel die erste und andere Frage anbetrifft / nicht wenige unter denen Rechts-Gelehrten sind / welche anfänglich diese immunitatem ex jure divino herleiten / indem solche nicht allein einiger massen in alten Testament ihren Grund hat, sondern auch in Concilio Tridentino solches bestätiget und expresse voraus gesetzt ist, quod DEi ordinatione & canonicis sanctionibus immunitas ecclesiastica instituta fuerit. sessio. 35. de reform. C. 20. nach welcher Meinung ohne Zweifel die Patres & Pontifices besändig und mit großem Eyffer vor diese immunität gestritten, und deren Violirung als ein sacrilegium und Kirchen-Raub angesehen

C. 2. 9. 10. 11. 19. 26. C. 17. 2. 4.

auch solche Immunität auf alle und jede crimina quantumcunque gravia extendires und nur alleine cum publicis latrones, vel nocturnos depopulatores agrorum similesve davon excipiret.

C. 6. X. immunit. eccles.

welchem Gregorius XIV. ao. 1591. in einer besondern Bulla noch andere beygefüget / darunter aber die Deserteurs nicht mit begriffen.

Farinac. de immunit. eccles. C. 5.

und es dahero das Ansehen gewinnen will, als ob die Deserteurs auch diese Immunität genießten müssen.

Weit aber dennoch Innocentius III. selbst diese Immunität nirgends anders, als aus den Statutis Canonum & traditionibus legum civilium herleitet

C. X. de immunit. eccles.

und dahero auch viele unter den catholischen Scribenten mit guten Urtheil den ausführen, daß diese Immunität, welche in novo foedere denen Kirchen beygelegt ist, keines wegtes aus göttlichen Rechten, sondern allein ex jure more humano herzuleiten sey, & quidem tam Imperiali quam ecclesiastico

Wiesbener ad Vat. de immunit. eccles. No. 22. seqq.

*Conarruv. lib. 2. var. resol. C. 20. n. 2.*

*Dejan. sr. crimin. lib. 6. C. 25. n. 2.*

auch dabey erinnern, daß das Concilium Tridentinum nicht de locorum sacrorum alylo sondern de personarum & rerum ecclesiasticarum immunitate allein verstanden werden mußte,

*Wiesener cit. li.*

und wenn der erste Ursprung derselben untersucht wird, solche Meynung seinen richtigen Grund hat, angesehen die ersten Christen vor allen Todesstraffen einen nicht geringen Abscheu getragen und quovis modo vor die Uebeltäter intercediret, absonderlich aber die Mönche und andere Geistlichen dieses als ihre besondere Pflicht angesehen und dahero die bekannte sententia erwachsen, quod ecclesia non sicut sanguinem,

*Thomas. sin. de nov. & vet. eccles. discipli P. 2. lib. 13. C. 96.*

nicht als wenn die Todesstraffen dem Christenthum zuwider wären, sondern die Geistlichen dadurch nur eine besondere Pflicht der Liebe und Barmherzigkeit ausüben wollen, welche aber an und vor sich selbst keine obligationem perfectam operiret, sondern in sola & simplici intercessionem bestanden. Dahero es denn gekommen, daß wer in die Kirchen sich retiriret, und bey der Geistlichkeit Schutz gesucht, sie sich derselben angenommen und vor Sie, damit sie mit keiner Todesstraffe belegt werden möchten, gebethen, absonderlich aber nur gegen ungerechte Gewalt solche Beschützung vorgenommen, wie der gelehrte Thomasius wohl angemercket, und sagt: Illud fateri cogimur non aliam potentiorum fuisse Episcoporum intercessionem aut magis Imperiosam, quam quæ reis miserisve ad aras confugientibus inserviebat

*Cit. l. 9. 7.*

at periclitantibus aræ non injuste agentibus præsidio essent

*Achilles Scæpius lib. 8.*

*Jacob Godofredus ad lib. 1. C.*

*Theod. de his qui ad eccles. confug.*

im übrigen, weil die Geistlichkeit dieses Refugium gar zu weit extendiret, und auch solches gegen böshafte Übertreter ausüben wollen, haben die Käyser solches durch die Gesetze restringiret und determiniret, wie weit dieses Asylum sich erstrecken solle, dabey aber nicht weiter verordnet, als daß ein Delinquent nicht von jedem mit Gewalt so fort aus diesen Refugio extrahiret werden, sondern solches mit Wissen des Bischoffes und ex justis.

justione Imperatorum vel judicium geschehen könne/

*L. 3. C. in ff. de his, civi ad eccles. conf.*

non quah Equiscopi legem dare, autreniti potuissent, sed ut consul-  
tius & sine tumultures perageretur, ut recto observat.

*Godofredus ad L. 4. C.*

*Theod. eodem in fin.*

Dasß also diese immunitas ecclesiastica vornemlich ex legibus Imperato-  
rum, worauf Innocentius III. sich beziehet, seine Krafft empfangen/  
und billig darnach ausgeübet werden muß / wie denn auch die Fränckische  
Könige von derselben allerhand Verordnungen gemacht, wie die Capitula-  
ria anzeigen, und dieses so lange in Schwange geblieben, biß die  
Päbste alle jura sacrorum an sich gezogen / oder wenigstens solches quo-  
vis modo attondret, wodurch denn geschehen, daß sie solche Kirchen-  
Immunität gar zu weit extendiret und ins besondere Innocentius III. und  
Gregorius XIV. solche specialius determiniren wollen, deren constitu-  
ones doch nicht an allen Orten, und in allen Königreichen ihre Krafft  
und Würckung bekommen, inmassen die hohen Potentaten ihre Gerech-  
tame / so Sie von allen Zeiten hierbey gehabt nicht so schlechter dinges  
dem Römischen Stul verlassen, noch sich dessen decretis abjecto jure proprio,  
unterwerffen wollen, wie ins besondere in Frankreich

*Bignonius de LL. abrog. Sect. 16.*

*Thomas. cit. L. 6. 100. §. 8.*

von Portugal

*Navarra in manual. C. 25. n. 21.*

ja von Italien selbst

*Julius Clarus lib. 5. resciscent. §. fin. 90. n. 12.*

*Bajardus in addit. ad Clar. cit. l. n. 6.*

behaupten, und Guazzinus hinzu thut, quod ad in urbe & toto statu  
ecclesiastico confugientes ad ecclesiam non sint tuti; nisi in levibus  
delictis & pro debito civili

*in defens. Inquis. def. I. C. 34. n. 2.*

welcher alles aus denen Testimoniis derer catholischen Scribenten plena  
manu behauptet,

*Myler ab Ehrenb. de jur. asyl. C. 4. §. 11. seq.*

demnach billig davor zu achten, daß auch in Mayland Sr. Kayserl. Ma-  
jestät derer vorigen Kayser gerechtfame allerdings nach conserviret und der



Kirchen-Immunität nicht anders zugelassen sey, als so weit sie anfänglich indulgiret worden, ins besondere aber bey einem Desertour sich solche Umständen hervor thun, welche auch nach dem canonischen Rechten ihm kein Refugium in Eöstern und Kirchen verstaten, zumahin die Deserteurs nach den Gesezen denen Laconibus gleich geachtet sind

*Lib. 7. C. Theod. de desertor lib. 14. & 15. cod.*

bergestalt / wer einen Desertorem aufgenommen, heimlich bey sich behalten und ihm Schug geleistet, am Leibe gestraffet;

*Lib. 1. seqq. C. Theod. de desere.*

ja einem jeden erlaubt worden / eben das an demselben / was an jedens Straffen-Räuber und Mordel-Mörder erlaubt ist, auszuüben;

*Lib. 13. & 14. C. Theod. de desert.*

*Lib. 1. & 2. C. quando lic. idemique sin. jud.*

quod desertores crimen læsæ Majestatis committere dicantur

*Lib. 2. D. ad L. Jul. Maj.*

Dem zu Folge denn die Eöstern und Kirchen nicht befuge seyn können dem Aufenthalt zu verleihen, welchen bey Lebens-Straffe jemand Schug leisten kan, zumal auch Gregorius XIV. in der vorher allegirten Bulla selber denen Rois læsæ Majestatis die immunitatem ecclesiasticam versaget; erhellet hieraus so viel, daß nach denen heutigen Rechten und Gewohnheiten das jus immunitatis auch selbst in Italien nicht auf Offenbarer Verbrechen / am wenigsten aber auf Deserteurs zu ziehen sey. Bey der dritten und vierdten möchte zwar angeführet werden, daß die Clerisey und Mönche nicht anders eines Delinquenten, so bey ihnen seine retirade gesucht zu extradiren befugt wären, als wenn Sie vor den Delinquenten einen Pardon-Brieff erhalten, daß keine Leib- und Lebens-Straffe an ihm exequiret werden solle;

*C. 9. C. 17. qualt. 4.*

*G. 6. X. de immunit. ecclief.*

Dahero auch der ausgestellte Pardon-Brieff, daß der Desereur mit keiner Lebens-Straffe belegt werden solle, also billig & in sensu juris verstanden werden müßte, daß er mit keiner Lebens-Straffe belegt werden könne.

Weilen aber dennoch die alten Kirchen-Geseze bey dieser immunitate ecclesiastica dieses nur vornemlich intendiret, damit Sie durch ihre Intercession vornemlich die poenas sanguinis vor den Delinquenten absehren und verhüten möchten, daß er leben, niemals aber ihre Absicht dar  
bis

hin gerichtet / daß er von aller Straffe ganz frey seyn müsse / als welches denen Regeln der Gerechtigkeit ganz zuwider und verursachen würde / daß aller Boshheit und Gotslosigkeit Thür und Thor dadurch aufgesperret würde, welcher Verstand denen Kirchen-Gesetzen nicht beygelegt werden mag, daher denn auch die angeführte Restitucion hin und wieder anzutreffen ist / ut scilicet Rectores pacem & vitam & membra ejus obtinere studeant,

*C. 9. C. 17. q. 4.*

quod si quis pro securitate ecclesie vel crucis aliquod crimen peregerit accopta securitate vite & membrorum reddatur, iusticie

*C. 21. Cancil. Clarem. sub Urbano II. sublato*

Martis periculo & corporis de turpatione faciat quod Lex Gothica jubet,

*C. 12. Concil. logi accens de ao. 1050.*

welches Innocentius III. wiederholet / sed Rectores ecclesiarum sibi obtinere debent vitam & membra

*C. 6. X. de immanit. eccles.*

ingzwischen dieses gar bedenklich hinzu setzt / super hoc tamen, quod inique fecit est alias legitime puniendus, daraus denn erhellet / daß ein solcher Delinquent mit anderer gewöhnlichen Straffen belegen werden könne, wohin denn bey denen Soldaten das Gassen-Lauffen gehöret, welches ordentlich denen, die begnadiget werden, dictiret wird / diesemnach der Pardon-Brieff dergestalt nicht verstanden werden mögen, daß Er davon befreyet werden sollen, da nicht einsten die geistliche Rechte diese Straffe excipiren.

So halten wir davor, daß bey einem solchen Pardon-Brieff / der Delinquent mit dergleichen Straffe wohl belegen werden möge, und den Herrn Commendanten bey dessen Execution nichts bezumessen sey. Die fünffte Frage betreffend / ist zwar einiger D. D. Meynung / quod protestatione pendente nihil sit innovandum,

*Baldus in auth. sed jam C. de poss.*

und es daher scheinen will, als wenn die protestatio einen effectum suspensivum hätte, weil aber dennoch in Rechten nicht zu befinden, daß die protestatio ad instar remedii appellacionis einen effectum suspensivum habe, nach D. D. Privat-Meynung solches nicht bewahren kann, cum tantum conservet jus protestantis, si quod habet; hierbey aber

ab

absonderlich zu merken, daß nach angeführten Rechten die Geistlichkeit bey der geschehenen Execution kein jus protestandi zugestanden, cum tamen protestatio ab eo facienda sit, qui jus protestandi habet,

*Brunnem, ad lib. 13. C. de resound. vendit.*

sicut quoque interposita super eo, quod non dependet à voluntate partium, sed ex dispositione juris protestantem non relevat,

*Carpzov. p. 1. C. 11. def. 11. n. 4.*

*Guid. Pap. qu. 42. n. 3.*

So mag die Geistlichkeit sothane protestatio keinen effectum juris nach sich ziehen. Bey der letztern Frage ist zwar aus den canonischen Recht bekannt, daß wer der Kirchen Immunität laidiret, derselbe ipso jure in den Kirchen-Bann gefallen sey, welcher hier appliciret werden möchte, weil der Herr Commendant non obstante clericorum contradictione die Leibes-Straffe an den Deserteur exequiret. Weilen aber dennoch bereits beygebracht, daß eines theils in dergleichen criminalibus nicht einsteht die Immunitas ecclesiastica statt finde, und daher dieselbe um desto weniger durch das erkannte Sassen-Lauffen violiret werden mögen, je weniger solches in dem Pardon-Brieffe versprochen, noch die Rechte dergleichen Straffe verbiethen, diessennach, wenn gleich in diesem Fall die immunitas ecclesiastica statt finden sollte, dennoch aus denen angezogenen Rechten erhellet, daß dergleichen Straffen nicht verbothen, da auch gar die Geistlichen in Ebstern und Stiftern die disciplinaam virgarum billigen, und von allen Zeiten her bis aufs Blut exequiret haben

*Anton. Matthas de nobili lib. 2. C. 30. p. 617.*

*Philipp. Labbeus in bibl. M. S. Cit. lib. com. 1. p. 481*

*Autor. Chron. mont. serem. ad ao. 1213.*

auch wol zuweilen ad instar poenitentiae an Königen vollstreckt haben/  
*Matthaus Pariff. ad ao. 1174. p. 108.*

nicht zu gedenken, daß die poenitentia flagellantium weit härter als das Sassen-Lauffen sey, welche doch bekannter massen von der Clerisey selbst den Poenitentibus auferleget wird, und daher was sie selbst billigen, bey denen weltlichen Straffen nicht mißbilligen können, so mag gestalteten Sachen und Umständen nach alhier keine censura ecclesiastica statt finden. Von Rechts Wegen.

(L.S.) Ordinarius, Decanus und andere Doctores auf der Kö  
M. April. 1721. nigt. Preussisch. Universität Halle.

Is-

## Inferat.

Will derselbe belehret seyn,

Ob in vorstehenden Fall nicht die Geistlichen selber eine geistliche Censur meritiret / daß Sie ihre Jura immunitatis bey exorahirung des Desertours nicht besser defendiret?

So erkennen wir vor Recht,

Ob wol die Geistlichen auch propter culpam omissionis allerdings angesehen werden mögen, und Ihnen daher in gegenwärtigen Fall begemessen werden könnte, daß Sie ohne gnugsame präcaution den Deserteur extradiret,

Weilen aber dennoch in vorigen mit mehrern dargethan, daß denen Rechten nach der Pardon-Brieff nicht præcise auch auf dergleichen Leibes-Straffe excondiret, daß solche poena auch unter der Begnadigung mit begriffen sey, dennoch solches mehr aus Unverstand und unzeitigen Eyffer geschehen, und daher nicht wohl gesagt werden mag, daß Sie bey Beschützung ihrer Immunität etwas versehen, so mögen gestatten Sachen nach die Geistlichen mit keiner Censur belegt werden/

Von Rechts Wegen.

(L. S.) Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preussisch. Universität Halle.

M. April 1721.

## RESPONSUM XI.

Facult. Juridic. Rintelenf.

In puncto Hæred. Petit.

Argumenta.

1. Statuta sunt strictè accipienda nec ultra casum, de quo diferte loquuntur extendenda.
2. Dispositio hominis facit cessare dispositionem legis & statuti.

F

3. Patri

3. Patri competit usus fructus, in bonis liberorum maternis aliisque adventitiis.
4. Quamvis Pater necessitate juris ad filiam dotandam teneatur, cessat tamen hoc, si ipsa filia habeat propria bona, unde possit sibi dotem constituere.

### Sententia.

In Sachen Magdalenen N. des N. Klägerin wider ihren Vater N. Erkennen Bürgermeister und Rath allda, auf eingeholten Rath auswärtiger Rechts-Gelahrten hiemit für Recht: Daß des Bell. Mandatarius durch die Vollmacht sub fol. act. 16. sich zur Sache gehörig legitimiret, und wann der Klägerin Mandatarius seinen in replicis fol. act. 21. princip. gethanem Erbieten nach, einen beglaubten Extract ex albo Curatorio bringet, alsdenn dessen Legitimation ebenmäßig ihre Richtigkeit, die Klägerin selbst aber dadurch, daß sie nomine ihrer Schwester der N. anfänglich mitgeklagt, und zugleich deren Namen unter solche Klage gesetzt, nichts verbrochen habe.

Im übrigen die Haupt-Sache belangend, ist ermeldter Beklagter gethanen Einwendens unerachtet schuldig, in Mangel eines rechtmäßigen Inventarii alles, so seiner seel. Ehefrau zugehört und solche nachgelassen/weniger nicht eydlich zu eröffnen, als der Klägerin davon ihren Antheil cum perceptis von dero Mutter Tod an, verabsolgen zu lassen/ Er vermachte dann, was dasjenige betrifft, welches besagte seine seel. Ehefrau/ auffer ihres seel. Bruders Erbschaft gehabt, binnen denen nächsten vier Wochen vermittelst eines beglaubten vollständigen Extracts juris statutarü oder anderer gestalt sein Angeben, daß nemlich in maternis mobilibus der Mann die Frau exclusis liberis, gänglich beerbe, immobilibus aber demselben die Abnutzung lebenslang zukame, besser wie noch zur Zeit geschehen / beyzubringen / alsdenn cessire obiges injunctum in tantum, folglich bliebe Bell. nur hierzu / rations der Erbschaft verbunden, was Klägerin bereits an Aussteuer überkommen, wäre allensals hieran doch zu fürhen, selbige wolle und könne ebenmäßig innerhalb solcher vier Wochen, auf eine oder andere rechtmäßige Weise darthun, daß Bell. Sie vom Seinigen also zu elociren versprochen habe, alsdann bliebe Sie damit willig verschonet. Von Nichts Wigen.

Daß

(L.S.) Daß diese Urtheil denen und zugesandten Actis und Rechten gemäß, bezeugen wir Decanus, Senior und übrige Doctores und Professores der Juristen Facultät bey der Fürstl. Hessisch-Universität Kinteln, Urkund unser Facultät beygedrucktem Insegels.

## Rationes Decidendi.

Was die Haupt-Sache betrifft, redet erslich der von Beklagten in duplicis fol, act. 23. p. 2. in f. & pr. seq. fol. 24. angeführten §. 2. jur. statut. nur von einem gewissen casu, wann nemlich eine Frau mit ihren Gütern dem Manne weder begiftet, noch demselben daran sonst etwas zuerignet, leidet derselbe also keine weitere Excession, vielweniger, weiln darin nur der unbeweglichen Güter Erwähnung geschieht, lästet sich darob inferiren, *maritum in immobilibus esse uxoris exclusis liberis hæredem.*

*Statuta enim stricta sunt accipienda nec ultra casum, de quo differunt, sequuntur, extendenda.*

*Carpzov. p. 3. cons. 30. d. 11. n. 7. & p. 2. cons. 14. def 52. n. 6.*

Den folgenden vierdten §. sub dict. fol. 24. pag. 1. aber, obkirt allhier die von Beklagten fol, act. 19. p. 1. n. 7. & 8. selbst eingestandene testamentariæ dispositio, liberumque substitutio, welcher dann allerdings nachgegangen werden muß. Dispositio enim hominis facie cessare dispositionem legis & statuti ferner seq. fol. act. 21. & 27. citatum § 6, will Beklagter selbst in duplicis fol, act. 15. ebenmäßig de certo casu verstanden haben / es lästet sich auch aus dem dict. fol. act. 27. befindlichem Extracte *ab que antecedentibus de mente hujus statuti nicht sicher urtheilen.* Wie nun solcher gestalt hoc in casu aufs jus statutarium in pronounciando nicht wohl zu fassen gestanden, als hat man bey dem jure communi vermöge dessen einen Vater der usufructus in bonis liberorum maternis allivis adventitiis allein vi patris potestacibus zuerkannt

*Test. Scrw. ad ff. tit. de usufruct. Exerc. 12. th. 5.*

beiben müsse; und weil heutiges Tages bekannter massen / bey dem Vater sich nicht mehr aufhaltende verheyrathete Kinder pro emancipatis gehalten werden / ergibt sich darob von selbst, daß solcher sothanen Kindern de ejusmodi bonis nichts vorenthalten könne, sondern solche mit insgesamt plenarie ihnen abtreten müsse, es vermöge dann Beklagter seine ver-

meinte Befugniß ex jure statutorio besser als noch geschehen, zu behaupten, wiewohl doch solches die Hechtische Erbschafts-Güter nicht afficire, als worin Beklagtem ex supra adducta ratione nihil juris zukommt, unter dessen mag derselbe bey Abtretung der Klägerin Portion von solchen mütterlichen Gütern / davon abziehen, was Sie bereits zu ihrer Aussteuer empfangen, selbige verificire denn nothdürftig, was Sie replicando fol. act. 23. p. 2. n. 2. & 3. angeführt, gestalt dann ihr Vater dessen fol. seq. 26. pag. 1. pr. abredig ist. *Quamvis enim Pater necessitate juris ad filiam dotandam teneatur, cessat tamen hoc si ipsa filia habeat propria bona, uade possit sibi dotem constituere.*

*Arg. l. 5. §. 7. de agn. & alien. lib. C. f. c. de dot. prom.*

*Carpzov, p. 2. c. 42. d. 13.*

Endlich ist der Klägerin fol. act. 23. enthaltenes Suchen expensarum in sententia darum übergangen worden, weil Sie erstlich mit ihren leiblichen Vater streitet, hernach dict. fol. selbst gestehet, daß derselbe die Termine abschreiben lassen, den letzten aber, welchen Er selbst ausbracht, hat Er Inhalts fol. act. 14. per Mandatarium nicht nur besuchen, sondern auch ad protocollum die Nothdurfft beachten, und hernach das Versprochene bewerkstelligen lassen, über das in jeden Theil in sententia noch ein und anders reservirt blieben, sind daher alle Expensen billig pro tacite compensatis zu achten. **Von Rechts Wegen.**

Xinteln den 16. Jan. 1716.

Decanus, Senior und übrige Doctores und Professores der Juristen-Facultät daselbst.

## RESPONSUM XII.

Facult. Jurid. Helmstädiens.

In puncto Reprob.

Argumenta.

1. Factum proprium soli conscientiae jurantis committi potest.
2. Nach Sachsen und Anhaltischen Rechten ist gebräuchlich, daß man einen gewisse Puncta in sein Gewissen, Wissenschaft

schafft und Wohlbewußt schieben, facta aliena aber eines Wissenschaft und Wohlbewußt können geschoben werden.

3. Es ist unstreitig quod si facta aliena alicujus notitiæ sine commissa, ille modo juret de credulitate, quod nempe credat & probabiliter expertum habeat, hoc vel illud esse verum aut quod in notitia ejus rei, destituatur.
4. Quod concessum & permissum ad certum tempus, eo præter lapso, censetur prohibitum.
5. Judex ex officio neque ad instantiam partis alium terminum probatorium concedere valet.
6. Es ist ausgemachten Rechtens, daß wenn nach Verlauff des Beweis-Termins neue briefliche Urkunden sind gefunden, von denen man vorher keine Wissenschaft gehabt, und solches endlich bestärcken können so wohl post lapsum termini probatorii man noch mit sothanen Urkunden zu admittiren sey.

### Sententia.

In Reuterungs-Sachen Jacob N. Klägers, entgegen und wider Carl N. Beklagten, anho beyderseits Reuteranten und Reuteraten, erkennen das Fürstl. Anhalt. Amt hieselbst auf vorgehabten Rath der Rechts-Geslehrten vor Recht / daß derer eingewandten Reuterungen ohnerachtet, des am 6 April des nechst abgewichenen Jahres in dieser Sache eröffneten und fol. act. 50. 51. befindl. Decret zu confirmiren und zu bestätigen sey. Alsdeun dasselbe hinit confirmiret und bestätigt, die in dieser Instanz aufgewandte Unkosten aber aus beweglichen Ursachen compensiret und gegen einander aufgehoben werden.

Daß dieses Urthel denen Rechten und und zugeschiekten Acten gemäß, bekennen wir Decanus & Senior, und andere Doctores der Juristen-Facultät bey der Julius Universität zu Helmstädt. Urkundlich wir solches mit unserer Facultät Insiegel bedrucken lassen.

Publiciret den 12. Febr. 1706. hor. 10. Martii.



## In Amt Ballenstedt

Wegen M. Gerlach.

Rationes Dubitandi &amp; Decidendi.

Es hat so wohl Beklagter von der am 6. Aprill 1705. in dieser Sache publicirten Urthel Lauterung eingewendet und Kommen des Klag. Gravamina hauptsachlich auf zwey Puncte an. (1) Daß er zu Abstotung des Eydes iber diejenige Reprobatorial Articul so ein factum tertii oder viel mehr betreffen, angewiesen und (2) mit seinen fol. 42. ad Acta angegebenen Articulis pro exoneranda conscientia nicht hat wollen gehoret werden, da doch ausgemachten Rechtsens ist, daß ein jeder sein Gewissen mit Verweiss vertreten konne, hergegen besteht des Bess. Gravamen vornemlich darin, daß Klager mit anderweitiger Abhorung der Zeugen auf das neue admittiret ist, dafern er eydlich erharten wurde, gestalt der Sachen nach verstoffenen termino probatorio von denen neu angegebenen Zeugen nicht Wissenschaft erhalten hatte.

Ob nun wol bekantten Rechtsens ist, (1) daß keiner iber ein factum tertii oder rei sein Gewissen zu eroffnen schuldig sey, factum proprium soli conscientie jurantis committ. potest.

*Co. Præ. tit. 11. ars. 2. n. 153.*

und dann (2) der quæstionirte i. 21 reprobatorial Articul also beschaffen ist, daß ein factum tertii und rei ipsius betreffe, so will es solchemnach das starke Ansehen gewinnen / daß dieses von dem Kl. gemachte Gravamen zu recht bestandig sey, einfolglich die Sentence so in voriger instanz publiciret und ihn hierin graviret / hatte mussen quo ad hoc punctu iho declariret werden. Alldieweil aber doch aus Bess. delatione juramenti fol. act. 36. zu hellen Tage lieget, (1) daß er Klagern seinen Gegenverweiss Articul nicht nur in sein Gewissen, sondern auch in seine Gewissenschafft und Wohlberuust zur eydlichen Erhoffnung geschoben haben. (2) So wohl nach Sachsen als Anhaltischen Rechten gebrauchlich ist, daß man einem gewisse Puncte in sein Gewissen, Wissenschaft und Wohlberuust schieben konne.

*Vid. tit. 18. §. 5. ord. prov. jud. Sax. tit. 9. der f. 2. p.*

Einfolglich (3) facta aliena eines Wissenschaft und Wohlberuust konnen anheim gestellet, facta propria aber nur allein einem ins Gewissen geschoben

ben werden / daß er vermittelt Eydes es darüber eröffnen und (4) unstreitig ist quod si facta aliena alicujus notitiae sint commissa ille modo jurat de credulitate, quod nempe credat & probabiliter expertum habeat hoc vel illud esse verum aut quod in notitia ejus rei destituitur.

*Celer. P. I. D. 116. n. 5.*

*Lodov. Gynth. Mart. Comm. tit. 18. §. 5. ord. Sax. prov. p. 3.*

Solchemnach haben wir uns gemüßiget gefunden / dieses Gravamen als unerheblich anzusehen und hierin die vorige Urtheil zu confirmiren / jedoch dergestalt / daß beklagter Deferent das gewöhnliche juramentum calumniae abzuschweren schuldig sey; das andere vorneml. Gravamen des Kl. betreffend: Ob wohl (1) kan geleugnet werden, daß ein jeder dem die Sache ist ins Gewissen geschoben sein Gewissen könne mit Beweis vertreten

*Ord. Sax. prov. jud. tit. 18. §. 8.*

und (2) solchemnach Kläger mit seinem fol. 42. ad Acta gebrachten Articulis pro exoneranda conscientia müsse gehört / einfolglich die vorige Urtheil in diesen Punct declariret werden. Allein es ist (1) in den Fall / da man sein Gewissen will mit Beweis vertreten, nöthig, daß das probandum worüber der Eyd deferiret ist, in den Articulis behalten wird / sonst man nicht so wohl das Gewissen mit Beweis vertritt / als einen neuen Beweis zu führen trachtet.

Wenn nun die quast. Articul so Kläger pro exoneranda conscientia formiret, etwas genauer beleuchtet werden / findet sich, daß darinnen nicht dasjenige, worüber ihn der Eyd deferiret ist, enthalten, sondern daß es neue probatorial articul seyn, die an seinen angegebenen Klage-Libell genommen, dannenhero es damit nicht zu hören, bevor er den in voriger Instanz ihm zuerkannten Eyd abgeschworen hat; Was des Beklagten leuterantische Gravamina betrifft, ist es wohl (1) gewiß und unstreitig, daß keiner post lapsum termini probatorii neue Zeugen zu produciren admittiret und zugelassen werde.

*C. L. 13. §. 4. de exc.*

*Brunn. ibid.*

*Mench. p. 5. D. 232.*

Nam (2) quod concessum & permissum ad certum tempus eo praeter lapso, censetur prohibitum

*L. 11. ff. de leg. 2.*

*L. 30.*

*L. 52. §. fin. ff. de pact.*

Idque (3) à Dd. ita extenditur ut neque iudex ex officio, neque ad instantiam partis alium probationis terminum concedere valeat,

*Mart. ad ord. Sax. tit. 20. §. 4. n. 14.*

Sed prorogatio post terminum elapsu data, ad partis adversæ contradictionem, tanquam sub & obreptitio impetrata rejici debeat.

*Bert. p. 1. Concl. 38. n. 10.*

Solchemnach will es das Ansehen gewinnen, als wann beklagter Leuterant von diesem Punet wohl leuteriret und die vorige Urthel in hoc passu nungo reformiret werden müssen; Alldieweil aber Kläger (1) nicht simpliciter mit den beyden nach verfloffenen Beweis Termin angegebenen Zeugen und neuen Articula in den vorigen Urthel zugelassen worden, sondern mit dem Bedinge, wann er eydlich könnte und wolte erhärten, daß er nach Ablauf des termini probatorii von sothanen zweyehen neuen Zeugen erst Wissenschaft erhalten, und (2) ausgemachten Rechtsens ist, daß wann nach Verlauf des Beweis-Termins neue briefliche Urkunden seynd gefunden, von denen man vorher keine Wissenschaft gehabt und solches eydlich bestärcken können, so wohl post lapsum termini Probatorii man noch mit sothanen Urkunden zu admittiren sey.

*Cap. 4. X. de Except.*

*Cap. 8. de elect. in sext.*

*Sächsische Gerichts-Ord. tit. 24. §. 1.*

Als auch (3) daß die obangeführte Regula quod post lapsum termini probatorii nemo ad producendos novos testes admittatur auf diese Art und Weise einen Abfall leiden, wie solches bey den

*Martin. in seinen Comm. ad ord. Jud. Sax. tit. 29. p. 2.*

*Anton. Gabriel. lib. 1. Conclus. 21. de testib.*

weitläufftiger ausgeführet zu finden ist; Ferner (4) die publicatio rotuli in dieser Sache noch nicht bewerkstelliget, einfolglich (5) der Metus subornationis gänzlich cessiret und gehoben, quod alias efficit ut testes post publicationem rotuli & didicita attestat non point produci

*Berl. p. 1. C. 28. 2. 88.*

jam vero notum est cessante causa cesset effectus per vulgata-

Als haben wir auch aus obdeducirten triftigen Rechts-Gründen uns genöthiget befunden, des Beklagten leuterantisches Gravamen als unerheblich anzusehen und das in voriger Instanz publicirte Decret auch quo

quo ad nunc passum zu befähigen / denn in dieser Leuterungs-Instanz von beyderseits Leuteranten und Leuteraten / aufgewendete Unkosten sind der Ursachen halben compensiret worden, diemittel sie beyderseits wider voriges Doeret temere Leuterung eingewendet. V. R. W.

Urlands. wir dieses mit unserer Facultät Justiegel bedrucken lassen;  
Es geschehen Helmstädt am 28. Jan. 1706.

(L.S.) Decanus, Senior und andere D.d. der Juristen  
Facultät dajelbst.

## RESPONSUM XIII.

### Facult. Juridic. Hallens.

In puncto Hæredit. Petit.

### Argumenta.

1. Qui tributa solvit, Dominus rei præsumitur.
2. Quod translatum non est aut transferri non potuit, hoc penes priorem dominum remanserit necessum est.
3. Das Wort Erardnen bedeutet und heisset eben so viel als lucrari ex agricultura.

### Sententia.

Als ihr uns einen Bericht nebst unterschiedenen Fragen zugeschiedet und euch des Rechtes darüber zu berichten gebeyhen; Demnach erachten wir Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen, Facultät auf der Königl. Preuss. Univerſität Halle vor Recht;

Hat euer gewesener Vormund N. ein Inventarium aufgerichtet; hingegen unterschiedene immobilia veräußert, deren etliche noch in anderer Hände seyn und ihr dahero beschret seyn wollet.

Ob besser sey, rei vindicationem wider die Besitzer zu moviren, oder eine andere action und wider wen anzustellen?

Nun ist zwar bey der rei vindicatione das Dominium zu probiren;  
wels

weiches auch präsumtive durch die Schoß- und Steuer-Bücher beygetrachtet werden kan, quia qui tributa solvit / dominus rei præsumitur

*Mescard. de Probat. Vol. 1. Consil. 543. 44. & 45.*

zumahlen da der Vormund selbst nach eures Vaters Tode die Aecker quæstionis verschoffet, und versteuere, auch solchs nachhero veräußert hat / dieser aber das dominium rerum immobilium sine decreto unmöglich transferiren können, quod vero translatum non est aut transferri non potuit, hoc penes priorem dominum remanserit, necessum est;

*Memoir. lib. 3. præf. 150. n. 21.*

Weil aber in dem Vergleich de Anno 1694. Ihr euch expresss bedungen / wenn ihr beybringen köntet, daß der Tutor David N. nicht N. Aecker nach sich genommen / verkauffet oder versetzet / Er / der Vormund dafür stehen sollte, und Ihr also die actionem tutelæ so wohl in puncto juris, als vi transactionis initæ vor euch habet, darwider des Tutoris Erben mit Bestande nichts einwenden können.

So halten wir dafür, daß ihr am sichersten thun werdet, wann ihr des Vormunds Erben zu Ersetzung dessen / was ihr Vater Widerrächtslich veräußert, in Anspruch nehmet. Im Fall nun diese nicht solvendo seyn sollte, so bleibet euch die vindicationem contra possessorem immobilium anzustellen unbenommen.

2. Wollet ihr ferner befehret seyn:

Was die in N. Stiftung befindliche Worte: Soll der letzte Theil obbonantes wie auch alles, was Sie in stehender Ehe erardnen und erwerben ohne einzige Ansprache behalten insonderheit das Wort erardnen vor eine Bedeutung habe?

So erachten wir, daß solches Wort denjenigen Gewinn betrifft, welchen man von den Ackerbau oder die Erndte zu bekommen pfleget, indem solches Wort seinen Ursprung hat von andern hoc est agricultura, wiewol auch nachhero erardnete Güter generalibus genemmen werden pro bona acquisitis.

*Vid. Spatm in dem tuischen Sprach-Schatz sub voce ardnen p. 18. in fin.*

daß also hieselbst die Worte erardnen und erwerben pro synonymis wohl können erachtet werden.

Auf

Auf die dritte Frage erachten wir:

Ist besagte Ehestiftung von Valentin N. N. dem ältern, als des Bräutigams Vater, Hans N. der Braut Vater, David N. als Bräutigam, dann des Bräutigams zweien Brüder Valentin und Christoph N. und zwey fremden Personen unterschrieben und igo gewirffelt wird, weil diese Ehestiftung in vim ultima voluntatis aufgerichtet ist, ob hieselbst fünff zu recht beständige Zeugen vorhanden seyn.

Ob nun wohl der Braut Vater N. vor einen Zeugen nicht passen kan, weil er als principalis contrahens im Nahmen seiner Tochter gewesen; So können dennoch des Bräutigams Vater, dessen zwey Brüder vor untüchtige Zeugen nicht geachtet werden, allermassen denen Rechten nicht zuwider, si plures testes ex eadem domo adhibeantur, praesertim si cum illis nullum negotium gestum sit.

So erscheinet hieraus so viel, daß die Ehestiftung ob defectum testium nicht impugniret werden könne.

Von Rechts Wegen.

Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preuss. Universitität Halle.

## RESPONSUM XIV.

Facult. Jurid. Francofurt.

In puncto Hæredit. Petit.

### Argumenta.

1. Die geschbehene alienation wird nach geschbehener Majorennität durch vieljähriges Stillschweigen ratihabiret.
2. Die Ratihabitio eines nachmals constituirten Tutoris hat zwar nach den Jure Civili nicht statt, wohl aber ist selbige ex recepta praxi vor gültig zu halten.

§ 2

3. Ex-

3. Expensæ funeris summe sunt necessariae & ante omnes ~~P.S.~~  
 aet defuncti solvenda.

4. Pretia rerum pfflegen pro varietate temporum zu variiren.

### Sententia.

Auf sammarische Klage, Antwort geschehenen Recognition, und darüber gepflogene Verhör in Sachen Meister Hans N. Uxorio nomine Marien N. N. Kläger an einem entgegen und wider Hans N. Beklagten andern Theils, erkennen Bürgermeister und Rath der Stadt N. auf eingeholten Rath auswärtiger Rechts-Gelahrten vor Recht, dieweil Kläger den von Beklagten producirtten und fol. act. 13. & seq. befindlichen Kauff-Brieff mit Vorbehalt seiner, dagegen habenden Exceptionen recognosciret, und darwider nichts erhebliches zerstöhrlicher Weis einwenden können, so wird derowegen Beklagter von angestellter Klage billig entbunden, in massen wir denselben hiemit davon entbinden und loszehlen jedoch werdend bis hierzu aufgewandte Proceß-Kosten aus bewegenden Ursachen gegen einander compensiret und aufgehoben.

Von Rechts Wegen.

(L. S.) Daß dieses Urthel denen Actis und Rechten gemäß beyeugen Decanus, Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. und Churfürstl. Brandenb. Universitæt Franckfurt an der Oder den 2. Martii 1701.

### Rationes Decidendi.

Der Punctus Louterationis befindet sich den Acten und Rechten gemäß, richtig und ist dißfalls insententionando tacite übergangen. In der Haupt-Sache aber, dieweil Kläger, nach Inhalt des fol. act. 27. & 26. befindlichen Bescheids den Kauff-Brieff recognosciret, und von richtig befunden, und über die von ihm vorgeschügte exceptiones von keiner Wichtigkeit seyn, so hat dessen Suchen gestalten Sachen nach nichts statt finden können.

Denn ob wohl (1) eingewendet werden will, daß die alienatio des Grund-Stücks sine causæ cogatione & decreto Prætoris geschehen, in  
 solchem

solchen Fall gedachte alienatio pro invalida zu achten

*l. 1. ff. de rebus eorum qui sub Tut. non alien.*

*L. 12. C. de Pard. minor.*

zumahl da (2) kein constituirter Tutor bey damahligen Verlauff jugen gewesen, und hingegen nicht zureichend in Rechten gehalten wird, wenn gleich ein Protutor wie damals Herr Bürgermeister N. sich pro talis aufgeföhret und gebrauchen lassen, seine Autorität und Consens interpretiret/

*L. 8. ff. de rebus eorum qui sub Tut. non alienand.*

auch scheint (3) die Ratihabitio des nachmals constituirten rechten Tutoris nicht zulänglich zu seyn / cum Tutoris autoritas in ipso actu ad integrandam pupilli personam requiratur. Nam postea nihil agitur

*§. per Inst. & L. 9. §. ult. ff. de Autor. & consens. Tutor.*

Zudem (4) so will ferner vorgeschüet werden, daß kein evidens necessitas vorhanden gewesen, qua cessante, talia bona super sint mobilia, prædii alienatio non est facienda.

*d. l. 12. C. de præd. Minor.*

Und da (5) zugleich das pretium als summe iniquum angegeben wird, so scheint es, als wann gesetzter maßen die alienatio vor unkräftig müsse erkannt werden;

Weil aber dagegen (6) klagendes Theil die geschene alienation, nach erlangter Majoranzität durch vieljähriges Stillschweigen ratihabiret und solches von ihm nicht gezeuget wird, und also seinem Recht præjudiciret

*Tot. Tit. C. 5. i. Major factus.*

wodurch denn rationes dubitandi 1. & 2. ihren Abfall haben.

7) Die ratihabitio des nachmals constituirten Tutoris zwar nach dem Jure Civili nicht statt hat, wohl aber ist selbige *excepta praxi* vor gültig zu halten.

*Perez. ad Tit. C. de Tutor. præb.*

Womit ratio dubitandi (3) hinfällt.

Es ist auch (8) *Causa necessitatis* ovidens gnug dar gewesen, weil das empfangene Geld auf die Begräbnis Unkosten ihrer Eltern mehrentheils verwandt worden. *Expensæ vero funeris summe sunt necessariæ & ante omne res defuncti solvendæ*

*L. pen ff. de Reliq. & sumpt. funer.*

cesiret also ratio dubitandi quarta.

③

Eslich



Erglich und vor das (9) daß eine Iniquität in dem pretio vorgelauffen ist nicht erwiesen worden, denn die pretia rerum pro varietate temporum auch zu variiren pflegen, so erscheinet demnach hieraus allenthalben so viel, daß Beklagter von angeführter Klage billig loß zu sehlen.

Die Compensatio expensarum ist exproabili quadam litigandi causa beliebt worden, weil Kläger seine Intention in einer Cession (so sonst zu recht bestehen könnte,) fundiret. Von Rechts Wegen.

(L.S.)

## RESPONSUM XV.

Dn. Scabini zu Halle.

Über verschiedene Quæst. ratione Jur. Emphyteut.

### Argumenta.

1. Est juris quod si ageri alicujus territorii sint tributarii nomine feudi vel emphyteuseus dominus istius territorii fundatam adversus reliquas habeat fundatam intentionem.
2. Die Probatio emphyteuseos ist per conjecturas gültig.
3. Die Kirche, welche Lehn-Acker in fremden Gerichten liegen hat, ist ihr Lehns-Recht zu duciren schuldig.
4. Diejenigen so in fremden Gerichte als Extranei einige Grund-Stücke haben acquiriret, sind ihre documenta zu produciren oder wann sie solche nicht haben, dergleichen bey dem Amte zu lösen schuldig.
5. In der Magdeburgischen Policen-Ordnung ist enthalten, daß alle Grund-Stücke judicialiter vorgetragen werden sollen.
6. Ob neglectum intra annum & diem investituræ petitionem hat pœna privationis nicht istatt.
7. Kein Erb-Zins-Mann ist sine sufficienti causæ cognitione seines Erb-Zins Lehn-Stücks zu entsetzen.

Sen-

## Sententia.

Als uns derselbe ein Frage Schreiben, samt einem fasciculo gehaltenen Privat Acten, wie auch einige mit Lit. A. B. und C. bemerkte Anlagen zugefertigt, und über die daraus gezogene Sieben Fragen Ihme unsere Rechtsbelehrung zu ertheilen gebethen; Dennoch erkennen wir Königl. Schöppen zu Halle, nach deren Verles und Erwegung, vor Recht: Hat bey dem Freyherrl. Amte N. eine Untersuchung derjenigen Possessoren, welche in dortiger Jurisdiction Grundstücke besitzen, und dem Amte Lehn und Zinsen vorgekommen werden müssen, weil nicht nur die vorige Beamte entweder keine richtige Handelsbücher und Protocolla gehalten, oder dennoch solche mitgenommen, und also von denen Lehn und Zinsen die geringste Nachricht, ausser was seither zwey Jahren vorgegangen, vorhanden, wo hingegen aus dem Beylagen sub A. B. und C. zu ersehen, daß bißhero zum Nachtheil des Amtes, mit Verschweigung des Lehn-Herrn die Besizer heimliche Contracts, ohne darüber Consense und Confirmation zu erhalten, unter sich gemacht.

Wie nun insonderheit die N. Bürger dem größten Theil der Felder Fluß besitzen, so sind dieselben in subsidium Juris fol. 14 b. 17 &c. und zwar bey Verlust ihrer Lehn-Stücke sich persönlich einzufinden, ihre unter dassigen Gerichten liegende Gründe richtig zu profitiren und quo titulo sie solche erhalten, zu dociren citiret worden. Es haben sich aber von denen Citatis die wenigsten citiret, die übrigen aber in eine Vorstellung, welche N. und N. mit unterschrieben, pretendiret, daß die Revision in N. vorgenommen werden solte, dieweil nun auch von denen so sich citiret/præstanda nicht præstiret worden, viele auch vorgeben, als ob ihre Aecker der Kirchen in N. lehneten, dadurch solches offters falsch befunden worden, und das ganze Werck in einer zum Theil geßiffenelichen Confusion anzugreifen, so verlanget derselbe über nachfolgende Fragen:

- 1.) Ob die / welche keinen Lehn-Herrn anzugeben wissen, bey denen obangezogenen Umständen nicht schuldig, das Amt vor ihren Lehn-Herrn bis einander das Gegentheil erwiesen, zu erkennen schuldig.
- 2.) Ob die N. Kirche ihre unter des Amtes Jurisdiction belegte Lehn-Stücke nicht vor denen Amtes-Gerichten zu erweisen gehalten?
- 3.) Ob diejenigen so immobilia in des Amtes Jurisdiction acquisiret, solche

ches um mehrer Nichtigkeit, dem Amte anzugeigen ihre Documenta zu produciren, auch die so dergleichen nicht haben, solche zu lösen verbunden?

- 4.) Ob und wie diejenigen zu bestraffen / welche ihre Contracte heimlich geschlossen / und in langer Zeit darüber keine Confirmation gesuchet?
- 5.) Wie diejenigen anzusehen / welche die Lehnen entweder gar verschwiegen oder solche binnen Jahr und Tag nicht gesucht, oder den Erb-Zins in langer Zeit nicht abgeföhret? Und ob die Entschuldigung ihnen zu staten komme, daß ihnen dergleichen nicht abgeföhret worden?
- 6.) Wie in der Sache absonderlich wider die ungehorsamlich Ausbleibende oder ihre Documenta nicht producirende, fernere zu verfahren? und ob nicht schließlich
- 7.) Diejenigen / so ohne Vorwissen des Amtes, Contracte geschlossen, die ererbeten Lehn-Stücke nicht gehörig angegeben / die Documenta nicht produciret und ungehorsamlich aussen blieben, die Unkosten zu ersetzen gehalten?

unsere Rechts-Belchrung zu erheilen.

Ob nun wohl, so viel die (1) Frage anreißet Niemand ein Recht und Befugniß auf eines andern Grund und Boden, sonder hinlänglichen Beweis præsendiren mag, und ins besondere in denen Rechten verhehen, quod res emphyteuticas esse asserenti probatio incumbat,

*Mascard. Vol. 2. Conclus. 602. n. 1.*

auch von der Jurisdiction es sich auf eine Erb-Zins-Berechtigkeit schlechten dings nicht folgern lassen, mithin es scheinen will, daß das Amt N. ohne vorher geföhreten Beweis vor ihren Lehn-Herrn die Possessoros derer unter dessen Jurisdiction belegenen Aecker zu erkennen, nicht schuldig? Dennoch aber und hieweil nicht nur verschiedene unter des Amtes Jurisdiction belegene Grund-Stücken demselben lehen und zinsen; sondern auch bey der Untersuchung sich gefunden, theils daß verschiedene Aecker und Lehn-Stücken von der Kirchen zu N. angegeben worden, so doch dem Amte lehn-rührig / theils auch daß die wenigsten Kaufe denen Landes Befehlen zu Folge mit Benennung derer Lehn- und Zins-Herrn bey dem Amte angegeben worden, welches zweiffels ohne aus keiner andern Ursache, als sich der Lehnschafft zu entziehen / geschehen, übereigens denen Rechten nach ausgemacht /

*quod si ageri alicujus territorii sit tributarii nomine feudi vel emphy-*

phyteuseos, Dominus istis territorii fundatam aduersus reliquos habeant intentionem,

*Palas de Jure Emphyteut. quest. 8. v. 38. § n. 42. concl. 2.*

und die probatio emphyteuseos auch per coniecturas gültige

*Mascard. d. 1. Vol. 2. Concl. 618. n. 4.*

so halten wir dafür, daß dazumahlen bey denen in Frage Schreben angeführten übrigen Umständen, da nemlich alle vorige Documenta bey dem Amte von abhanden kommen, diejenigen, so unter demselben Acter haben, dasselbe so lange vor ihren Lehn-Herrn zu erkennen schuldig, bis entweders Sie oder ihre angebliche Lehn-Herrn ein anders erweisen.

Betreffend die (2) Frage; Ob wol einige derer Possessorum so unter des Amtes Jurisdiction Acter haben freywillig die Kirche vor ihren Lehn-Herrn erkennen, und dannenhero daß dieselbe disfalls mit fernern Beweise nicht zu beschweren, es sich ansehen lassen könnte. Nachdem aber, ein nes theils unter voriger Frage deduciret worden, welcher gestalt das Amt allerdings fundatam intentionem habe, dann auch der Umstand, daß bereits etliche Aecker als Kirchen-Lohn angegeben werden wollen, welche doch in der That dem Amte lehnbar, eine nicht geringe Præsumcion wider die Kirche erwecket, und dann dergleichen Vermuthungen das onus probandi den Gegentheil auf den Hals wälzen,

*L. 25. ff. de Probas. § L. 23. ff. quod met. causa.*

So erhellet hieraus so viel, daß die Kirche ihr prætendiretes Lehn-Recht auf denen unter des Amtes Gerichtsbarkeit liegenden Aeckern allerdings zu dociren gehalten.

Anlangend die (3) Frage, obwohlen Niemand regulariter titulum possessionis und die in Händen habende Documenta des Behueffs zu ediren verbunden,

*L. 11. C. dd hered. pos.*

Und dannenhero dafür gehalten werden möchte, daß diejenige Exercenten so immobilia in des Amtes Jurisdiction ererbet, eherrathet oder sonst bekommen, ihre Documenta zu produciren oder dergleichen, wenn sie damit nicht versehen, zu lösen nicht anzuhalten; Alldieweil aber die Production derer Documenten nicht so wohl zu Beweisung ihres Tituli als zu des Amtes Nachricht um damit dieselbe in die Amtes-Bücher eingetragen, und die weg gebrachte Protocolla und Handels-Bücher wiederum in Stand und Ordnung gesetzt werden mögen, die Landes-Gesetze auch hierunter

unter klärllich disponiren, daß alle Käuffe über unbewegliche Güter gerichtlich fürgetragen, auch das verkauffte Guth gerichtlich aufgelassen werden sollen; so gar, daß auf den widrigen Fall das Eigenthum auf den Käufer nicht gebracht werden solle;

*Policy Ord. Cap. 22. §. 2.*

So sind diejenigen, welche auf vorgesezte Masse und sonsten als Extranei einige Grund-Stücke unter des Amtes Jurisdiction acquiriret, die in Händen habende Documenta nicht allein zu produciren, sondern auch wenn sie dergleichen noch nicht erhalten, bey dem Amte, nach gehörig geschetzten Vortrag zu lösen schuldig.

Ob auch wohl bey der (4) Frage in der angezogenen Policy Ordnung deutlich genug erschen, was massen alle Käuffe über unbewegliche Grund-Stücke judicialiter fürgetragen, confirmiret und ratificiret werden sollen;

*Cir. loc. §. 2. & 6.*

Und dannenhero wider diejenigen, welche diese heilsame Verordnung negligiret / billig ein ernstes Einsehen und die bisherige Unfolge bekräset werden sollte. Wann aber in der angeführten Lands-Ordnung keine andere Strafe als diese exprimiret, daß nemlich das Dominium nicht transferiret werden solle / auch duplici poena Niemand regulariter beleyet werden mag;

*arg. L. 9. C. de accus.*

*L. 24. C. de poena.*

So können zwar diejenigen, welche bisher sich saumselig erwiesen, noch zur Zeit mit einer würclichen Strafe nicht beleyet; doch aber denenselben vermittlest einer gehäuften Poenal-Verordnung, daß sie sich binnen einer gewissen Frist melden, und denen Landes-Befehlen gemäß bezeigen sollen; injungiret, bey verspührender Unfolge aber nicht nur die Strafe so dann beygetrieben, sondern auch mit deren Erhöhung continuiret werden;

Die (5) Frage theilet sich in two besondere Fragen, ob erstlich wie diejenigen zu bestrafen, welche entweder die dem Amt lehnrübrige Stücke gar verschwiegen oder binnen Jahr und Tag die Renovation zu suchen unterlassen, oder auch den Erb-Zins in langer Zeit nicht abgestattet? Und dann vor das andere: Ob diesen Lehteren die Entschuldigung: Wie nemlich der Zins nicht abgefodert worden sey / zu statten kommen könne? Ob nun wohl bey der ersten Frage, diejenige, so ein Lehnstück verschwiegen, oder  
bina

binnen Jahr und Tag auf ereignenden Fall um Renovation der Lehn nicht angeſuchet / etlicher Rechts-Lehrer Meynung nach / ſich des Erb-Zinß Sui thes verluſtig machet.

*Mant. de sac. & amb. conc., Vol. 2. lib. 22. tit. 92. n. 1. seq.*

Dann auch bey unterlaſſener dreyjährigen Abſtattung des Erb-Zinſes es gleiche Bewandniß haben ſoll.

*Mant. d. 1. tit. 21. n. 47.*

*Policey-Ordn. Cap. 8. §. 20.*

Wann auch gleich der Zinß-Mann nicht erinnert noch gemahnet worden.

*Corb. fr. de jur. emph. Cap. 15. ampl. 3.*

Und demnach dafür zu halten / daß dieſe inſgesamt ihrer Lehn-Stücken zu priviren: Ferner die andere Frage betreffend Emphyteuta den Canonem ad Domini directi domum zu bringen regulariter verbunden /

*Corb. dict. loc. ampliat. 14.*

*Struv. Disp. de eo quod jussum circa Emph. sect. 3. §. 1.*

Und dannerhero dem Anſehen nach / dieſer vorgeschügte Umſtand einem Erbzinß-Lehnmanne wenig zu ſtatten kommen dürfte.

Alldieweilen aber dennoch / ob die Verſchweigung der Lehn aus einem Vorſatze oder durch Unwiſſenheit geſchehen / und dadurch dem Lehn-Herrn das Dominium zu interveſtiren geſuchet worden ſey / vorherſ einer genauern Unterſuchung gebrauchet / die vornehmſten Rechts-Gelahrten auch der Meynung / daß ob neglectam intra annum & diem investiturae petitionem poena privationis nicht / ſondern nur arbitraria ſtatt finden ſolte.

*Struv. S. I. C. Exerc. 11. th. 66.*

*Berlich. pars. 1. Dec. 68. §. 12.*

*Carpz. part. 2. Conſt. 38. def. 20.*

allermaßen denn auch die

*Policey-Ordn. cit. Cap. 8. §. 20.*

dieſen allen beypflichtet? Endlich ratione der andern Frage die Rechte eines Erbzinß-Manne ſlechterdings nicht verbunden / daß er dem Zinß allemahl in des Erbzinß-Herrn Gewahrſam liefern müſſen / ſondern bey dergleichen Fällen das meiste auf die Obſervanz und das Herkommen beruhet

*Müller. in nos. ad Struv. th. 67. lib. V.*

zu ſchweigen / daß auſſer dem kein Erbzinß-Mann sine ſufficiente causa cognitionis ſeiner Erbzinß-Lehn-Stücke zu entſehen.

*Mant. d. 1. tit. 22. n. 4.*

*Policey-Ordn. Cap. 2. §. 21. & Cap. 48. §. 6.*

So stehen wir in denen rechtlichen Bedanken, daß diejenigen, so hierunter schuldig gefunden werden, mit ihrer habenden Nothdurfft vor allen Dingen gnüglich zu hören, darauf aber wegen ihrer Bestrafung auswärtiges Erkänntniß einzuholen.

Ob auch wol schließlich auf die (6) und (7) Frage zu gelangen, die Verkreuzigung sonst ein bequemes Mittel wider die Widerspenstige und Ungehorsame Exccanoos zu seyn pfleget, hiernechst auch ante causæ cognitionem, ob und wie weit ein Theil dem andern ad refusionem expensarum verbunden nicht allemahl determiniret werden mag.

Nachdem aber die Verkreuzigung in verschiedenen Landes-Herrschaftl. Rescriptis und der Landes-Ordnung ausdrücklich verbothen und abgeschafft, und hingegen in denen Rechten an andern hinreichlichen Zwangs-Mitteln wider ungehorsame Unterthanen es nicht ermangelt,

*Carpz. lib. 3. Resp. 25. n. 1.*

*Hahn. ad Wesenb. si quis jus dic. non obtemp. n. 6.*

Dann auch die Contumacia aus deren bishero ergangenen Actis offenbar, welche jedesmahl die refusionem expensarum auf den Rücken nach sich trägt.

*Carpz. de Proc. tit. 8. art. 1. n. 21. & lib. 3.*

*Respons. 27. n. 5. 6. & Respons. 29. n. 17.*

So mag zwar die Verkreuzigung der Früchte nicht statt finden, nichts desto weniger aber ist das Amt die Widerspenstigen, durch andickirte und Erhöhung der Strafe, Abpfändung der Pferde und sonst zu coerciren, und zum schuldigen Gehorsam zu bringen wohl befugt, diese auch aufgewandte Unkosten zu erstatten allerdinge verbunden.

Von Rechts Wegen.

Urkundlich mit unsern Inseigel versiegelt.

Königl. Preußlich. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle.





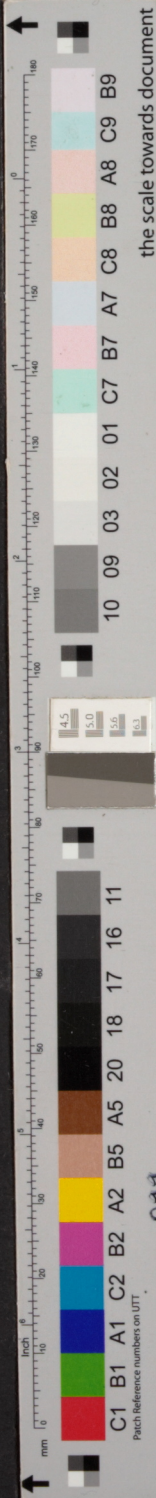




a überdiß dem Kinde der Kopff und die Hirnschale ein-  
ja sie solches als ein Luder auf die Erde und das Gesicht  
angeordnet habe, daß solches noch selbigen Tag be-  
möchte,

die abgehörten Zeugen zum Theil dieses fol. 2. u. 9. 19.  
Kräftigen wollen, dem allen auch das fol. 15. befindliche  
beytritt, also, daß es scheint, daß die M. sofort nicht  
sondern die Sache ferner genau zu untersuchen;

er aus dem medicinischen Attesto nicht zu sehen, was eigentlich an-  
entzwey gewesen und dessen Tod verursacht, vielmehr daraus so viel  
der dazu gekommenen Fäulnis daraus nichts richtiges zu schließen  
auch Mannen M. Aussage wegsfällt, wenn sie fol. 2. deponiret, der Kopf  
entzwey gewesen, hingegen bey der Visitation fol. 17. b. gegen den  
urten lassen, daß solches nicht entzwey gewesen, woraus gnugsam  
dieser Frauen Aussage wenig zu traucu, mithin sie die M. auch nicht  
eichen Beschaffenheit es auch mit Marien M. Deposition fol. 9 hat,  
berige Zeugin, die Zehlerin beziehet, so es gesaget haben soll, also de-  
nd so wenig jene Glauben meritiret, um so weniger diese vergleichen  
sindem diese Zehlerin behaupten will, ob habe die M. die Gebähren-  
iffen, gleichwohl keine Ursache anzuführen weiß, überdies sie selbst  
nd art. 34. Deposition diese Zehlerin die Gebährende stärker an-  
wendlerin, solchemnach ungewiß, ob eine oder die andere der Sachen zu  
er man in einem solchen Casu veriret, wo die Beschuldigte zu ihrem  
and die Präzumption vor sich hat, daß sie ihrem gethanen Eyde nach Ob-  
et, und dolose nichts gethan, noch unterlassen habe, was der Sa-  
fordert, vornehmlich da sie gute attestata vor sich und noch zu der  
lückliche Geburth vorkommen, zwey Kinder gar glücklich gelanget,  
ang vor sie / daß sie das Werck verstehen müsse, und daß es bey der  
lten, und das Kind mit denen Armen zuerst zur Welt kommen-  
r. Müttern so viel zu thun gemacht, einem Unfall zuzuschreiben,  
nder Mutter noch Jemand anders zu imputiren, nechst dem, daß  
er Noth verlassen haben solte / nirgend erwiesen / dann daß sie von  
gen, nicht eo tempore geschehen, als sie gebähren wollen, sondern als  
lassen, überdem sie zu andern krensenden Frauen sich begeben, und des-  
o beackanden, auch die Hollin nicht äanklich verassen, sondern wie-  
ingangen, und ihr Amt verrichtet, daß aber die Gebährrer n viel darbey  
he darüber verstorben, nichts neues, absonderlich bey solchen Geburthen  
bewesen, zu seyn pfect, imaleichen, daß sie besoffen solte gewesen seyn,  
aagen kan, besondern diese nur meinen, daß sie betruncken gewesen  
fensional, Zeugen deponiren, daß sie nicht gewöhnet wäre, sich voll-  
brandwein zu trinken, dervaleichen auch daher von ihr nicht zu  
n sie sich n eder aeleger, massen dieses aus Mädigkeit geschehen, welche  
Kreiffenden zug-zogen, und bey der M. die Stunde der Geburth noch  
nicht



the scale towards document

Image Engineering Scan Reference Chart TE283 Serial No. 011  
Patch Reference numbers on IIT.